Auch Etwas

Ueber die Regierung

Der

Geistlichen Staaten

in Deutschland

Nach der Preis-Aufgabe
in dem Journal von und für Deutschland
Seite 552. des Jahrgangs 1785.

Frankfurt und Leipzig, 1787.

Sunt Lacrymæ rerum, & Mentem
mortalia tangunt;
O! Fortunatos nimium! sua si.
bona norint.

Virgil.

Geschichte

gegenwärtiger Schrift.

Die Veranlaßung zu gegenwärtiger Schrift war die in dem bekannten Journal von, und für Deutschland, S: 552 des Jahrgangs 1785 enthaltenen höchst-interessante Preis-Frage. Sie kam mir erst im Brachmonat 1786 zu Gesichte.

Allerdings dachte ich, ist diese Frage höchst wichtig und interessant für Deutschland! Aber der Lohn für eine so höchst-interessante Arbeit, und zwar ein blos ge-

wag-

wagter Lohn, den vielleicht unter 100 Arbeitern nur einer oder auch nach dem Geschmack der Herrn Beurtheiler gar keiner davon zu erwarten haben, kam mir eben vor, als wenn man 100 Knaben nach einem sechs Stunden weit entfernten Ziel, welches sie in einer Stunde erreichen solten, laufen ließe, wovon nur einer, der binnen dieser Stunde dieses Ziel zu erreichen das Glück hat, ein Hut-Band von Flittergold zum Preis davon trägt; 99 laufen sich umsonst zu Schanden, und der Hunderste bekommt neben erhaschter Lungensucht ein glänzendes Band für 6 Batzen zum Lohn, kommt aber binnen dieser Stunde gar keiner zum Ziel; so haben sie sich alle umsonst bemühet, und werden noch darzu verspottet; das Band aber wird wieder zurückgezogen, und ihnen bleibt nichts übrig, als die Ehre sich einander selbst auszulachen, und sich mit einer guten Brust-Essenz zu versorgen.

Ich schüttelte den Kopf für Verwunderung, und als ich in dem Proemio der Aufgabe die Voraussätze lase, so wurde ich gar irre.

Wie

Wie kann man, dachte ich, so dreiste gegen den klaren Augenschein behaupten, oder voraussagen? daß die geistlichen Wahl-Staaten größtentheils die gesegnesten Provinzen Deutschlandes sind? und wenn sie dieses auch wären? was für ein Privilegium können sie aufweissen, daß sie deswegen, und zwar von Rechtswegen auch der weisesten und glücklichsten Regierung geniesen sollten? Geniesen sie nun diese Ihnen von Rechtswegen gebühren sollende glückselige und weiseste Regierung nicht, an wem, oder woran liegt denn die Schuld, wenn die Regenten unschuldig sind? wer regiert sie denn so übel, wenn die Regenten unschuldig sind?

Die Preis-Frage oder Aufgabe antwortet sich selbst: An der innern Grundverfassung liegt die Schuld. Aber ist denn der Regent nicht über die innere Grundverfassung gesezt und erhaben? Ist diese schlecht, warum ändert, und verbeßert er sie nicht?

Ich vermuthe, daß man mir auf diese lezte Frage antworten wird: Er dörfte solche nicht ändern, sondern sein Wahl-Ca-

Capitulations Eid binde ihm die Hände. Aber glaubt er solche nicht ändern zu dörfen, so darf er sie doch nach dem höchsten Grundgesetze aller Staaten (Salus Reipublicae suprema lex esto) ganz gewiß verbeßern; denn verbeßern und ändern ist nicht einerlei: Sobald Grundgeseze der Wohlfahrt des Staats, unnütze, nachtheilig, oder gar verderblich werden wollen, so ist es die höchste Pflicht des Regenten solche nicht nur zu verbeßern, und zu ändern, sondern so gar gänzlich aufzuheben, und andere denen dermaligen Zeit-Umständen, dem Caracter, und der veränderten Moralität des Volks, deßen Nahrungs-Art und Nothdurft beßer angemeßene einzuführen, und wenn er auch hundert Eide auf die alte Grundverfaßung abgelegt hätte.

Es kan also die innere Grund-Verfaßung an dem Mangel der Glückseligkeit der geistlichen Wahl-Staaten nicht anders, als nur indirekte und blos im verneinenden Verstande schuld seyn: denn solche verhält sich in Regierung des Staats nur leidend: der Regent aber, seine Räthe, und Diener müßen thätig seyn.

Mir

Mir kam dahero das Proeminm dieser Preis-Frage (ich muß es gestehen) als sich selbst widersprechend vor; und da solche am Ende der Aufgabe denen Verfaßern der Beantwortung alle mögliche Bescheidenheit anempfiehlt; so fragte ich mich selber: was will man mit dieser geforderten Bescheidenheit wohl eigentlich sagen? ganz vermuthlich will man doch Wahrheiten lesen, denn der Grund der Frage ist Vaterlandsliebe: man erkläret aber die Regenten im voraus für unschuldig, und fordert auch in Rücksicht des am Regierungs-Ruder mitsizenden übrigen Personalis alle mögliche Bescheidenheit, und verlanget, daß man alle Schuld auf die innere Verfaßung des Staats wälzen soll: diese aber finde ich in concreto ganz unschuldig; wie soll man es also machen, um nicht anzustossen, und dem Proemio entgegen zu arbeiten? Wahrheiten wissen nichts von Verschonung, und eine übertriebene Bescheidenheit siehet der Schmeichelei und Heuchelei wie zwei Tropfen Wasser einander ähnlich.

Bei dieser Unschlüßigkeit bekame ich von ohngefehr das Frankfurter-Staats-

Ristretto 103. Stück 1786 p. 431 zu lesen, in welchem die deutsche Gesellschaft in Mannheim einen Preis von 75 Ducaten auf das beste neue Lustspiel ankündigt. Wie? das beste Lustspiel! dachte ich, eine Arbeit des witzigsten Lügners von wenig Tagen, bei einem Glas Wein! soll mit 725 Ducaten honoriret werden, und ein Patriot, der zur Herstellung des Wohlstandes eines bishero verwahrlosten grosen Theils der Menschen einigen Beirath geben soll, um etwa sein dabei verbranntes Nachtöhl bezahlen zu können, soll nur 25 Dukaten, und zwar wie eine Zahl in dem betrüglichen Lotto-Spiel nur von weiten zu hoffen haben? Quæ? qualis? quanta?

Ich wurde unwillig, und gabe mein Vorhaben, mich mit dieser Preis-Frage zu befristen, gänzlich auf. Doch kam mir der Gegenstand dieser Preis-Frage, wenn man das in solcher mit eingewebte widersprechende davon absondert, je länger, je wichtiger vor: Ich hatte eben die weisen Verordnungen unsers grosen Kaysers und Herstellers der vernünftigen Denk-Rede- und Schreib-Freyheit vor mir liegen, und

be-

bewunderte sowohl die grosen Schritte, als auch die gesegneste Wirkungen, welche dieser Solon unserer Zeit schon gethan und hervorgebracht hatte, und wunderte mich, daß man in dieser Preis-Aufgabe noch die zweifache Frage aufstellen könne. Welches sind die Mängel? und wie sind sie zu heben?

Erstere findet ein jeder catholischer Staat in seinem eigenen Schoos, denn sie sind ja sehr fühlbar, und schmerzhaft: und letzteres zeichnet uns JOSEPH der Zweyte in einem bewährten Grundriß sehr deutlich vor Augen; und man darf nur vom Grosen aufs Kleine schliessen, und anwenden, so ist die Sache gethan, und die 25 Dukaten sind ersparet.

Es scheinet also, sagte ich zu mir selbst, daß es allerdings noch Staaten gebe, die entweder das wesentliche Gute derer Josephinischen Handlungen und Thatsachen in diesem Fach bezweifeln, oder nicht aufmerksam genug weder auf sich selbst, noch auf andere benachbarte Staaten sind.

Soll-

Sollte nicht Religions- und Vaterlandsliebe es zur Pflicht machen, und einen redlichen Weltbürger berechtigen, wenigstens entschuldigen, wenn er ohne alle Absicht auf einiges Proemium dem Zweifelmuth so wohl, als der Unaufmerksamkeit das Dunkle aus den Augen zu wischen sich unterstünde, und die Beantwortung ermeldter zwei Fragen nicht der fragenden Gesellschaft (denn diese würde, wenn sie solche für Preisunwürdig erkläret, sie allerdings unterdrücken) sondern denen Augen des ganzen catholischen Publicums vorlegte?

Ja, allerdings! dachte ich: die uns von unserm Menschenliebenden Joseph dem Zweyten, wieder geschenkte Freyheit, vernünftig zu denken, zu reden, und zu schreiben, berechtiget einen jeden hierzu.

Ein patriotischer Enthusiasmus überfiel mich: ich ergriffe die Feder, und warf die Beantwortung, oder vielmehr meine Gedancken ohne einige sistematische Ordnung (denn die Materie ist meines Erachtens so sehr praktisch, daß sie keine logica-

lische Demonstrations-Art vertragen kan) so hin auf das Papier, wie sie da liegen: es mag solche censiren, critisiren, satyrisiren, approbiren, verwerfen, oder verdammen, wer da will; es gilt mir gleich!

Das Thema ist, und bleibet die Preis-Aufgabe mit ihren zwey Fragen: der Grund der Beantwortung sind die allerhöchste Kayserliche Vorschritte und Verordnungen, der Schluß und die Gewährleistung aber ist die Preß-Freiheit, und die edle Toleranz.

O Holdselige Toleranz, du Tochter der Menschenliebe! würdige Schwester der Demuth und Sanftmuth! bist du endlich erwacht? wie hast du so lange geschlafen? der grose Constantin hat dich eingeschläfert, und der grose Joseph hat dich wieder ermuntert: führe doch bald deine noch irrende Mitbrüder unter dem sanften Joch und der leichten Last des heiligen Evangelii an den Altar des auf Golgatha blutenden Opfers unsers Versöhners, und besprenge aus diesem Heil-Brunnen alle Mühseblige, und mit der Bürde des

Un-

Unglaubens beladene Seelen mit diesem erquickenden Balsam des ewigen Lebens!

Denn sie haben Ruhe und Erquickung nötig.

Huldreiche Toleranz! du Nachahmerin der Gottheit, die alles duldet; du kannst den thierischen Haß in Menschenliebe verwandeln: Nimm doch auch diese kleine vaterländische Schrift in deinen mächtigen Schutz, und authentisire sie mit dem grössern Siegel deiner stets thätigen Kraft! denn sie ist dir zugeeignet.

Auf dem Hundsrück im Ernde-Monat 1786.

Nachschrift.

Schon suchte ich Preße und Verlag, um meinen gutgemeinten Hinwurf dem vaterländischen Publicum zur Prüf- und Beurtheilung zu Füßen zu legen; als eine des Freyherrn von Mosers Arbeit in eben dieser Materie, unter der Aufschrift:

Ueber die Regierung der geistlichen Staaten in Deutschland, 2c.

mitgetheilt wurde, welche eben diese Preis-Aufgabe zum Gegenstand hat, und (wie der Herr Verfasser selbst saget) mehr beantwortet, als gefragt wird. Mich verdroße einigermassen, daß ich ganz vergebens gearbeitet haben sollte da ich allerdings Grund zn vermuthen hätte, daß der Credit dieses berühmten Verfaßers alle Arbeit anderer Patrioten überflüßig machen würde.

Ich halte mein Urtheil über diese Schrift ehrerbietig zurück, bin aber doch versichert, daß die Herrn Verfasser des Jour-

Journals von- und für Deutschland keinen Auszng aus unpartheiischen Kirchen-Geschichten verlangt haben: (denn eine unpartheiische Religions- und Kirchengeschichte wird wohl auf dieser Welt wohl ewig ein Unding bleiben, und blose Stachelschriften sind empfindsam, oder führen wohl gar von dem Endzweck ab, und machen die Wunden noch schmerzhafter) Eben so wenig haben sie einen mit eigenen Catastrophen verwebten Verbesserungs-Plan erwartet, nach welchem das ganze Religions- und Reichs-System Deutschlandes gleichsam umgeschmolzen werden müste. Ich kann mich bei dergleichen Schrift-Geburten des Gedankens nicht erwehren:

Die Stimme ist Jacobs-Stimme,
aber die Hände sind Esaus Hände,

Ich glaube daher nicht, daß der feurige Eifer des Freyherrn von Moser alles erschöpfet was zur Beglückseligung der geistlichen Wahl-Staaten in Deutschland untrügliche Mittel abgeben könnte: noch weniger schmeichle ich mir selbst, dem Ziel näher ge-

kom-

kommen zu seyn; sondern ich streue nur meine Gedanken als einen Saamen auf die Oberfläche unsers deutschen Ackers, ein anderer mag solchen unterarbeiten und begiessen, und wenn Grundsatz, Endzweck, und Mittel wohl in einander passen, so wird auch die Allmacht ohnfehlbar ihr Gedeihen dazu geben.

Das bekannte Journal von, und für Deutschland hat einen Preis auf die beste Beanwortung folgender Höchstinteressanten Frage gesetzt:

Da die Staaten der geistlichen Reichs-Fürsten, Wahlstaaten, und überdies gröstentheils die gesegnetesten Provinzen von ganz Deutschland sind, so solten sie von Rechtswegen auch der weisesten und glücklichsten Regierung geniesen. Sind sie nun nicht so glücklich, als sie seyn solten, so liegt die Schuld nicht so wohl an dem Regenten, als an der innern Grundverfaßung.

Welches sind also die eigentliche Mängel, und wie sind solche zu heben?

Einem unpartheiischen Critiker werden bei Durchlesung dieser Aufgabe ohne Zweifel ganz merkbare Widersprüche entgegen leuchten,

ten, und derselbe wird sich vielleicht selbst fragen: Da er die Schuld nicht bei den Regenten, sondern in der Grundverfaßung dergleichen Wahl-Staaten suchen solle, ob er auch als wahrer Patriot seine Gedanken unpartheiisch sagen, und durchgehends alle Verschonung und Schmeichelei auf die Seite setzen dörfe.

Doch trauet man denen Herrn Fragern allerdings die Redlichkeit zu, daß ihre Absicht keine unreine Quelle haben kan. Man glaubet dahero als ein Weltbürger ohne einige Rücksicht auf Religions-Unterschiede, und Regenten Verschonungen seine Gedanken ganz ungeheuchelt eröfnen zu dörfen.

Ueberhaupt ist diese Materie von solcher Bedenklich- und Wichtigkeit, daß solche durch Beantwortung einer blosen Preis-Aufgabe von 35 Dukaten ganz ohnmöglich erschöpft werden kan, sondern solche erfodert eine solche sistematische Untersuch- und Ausführung, worzu vielleicht mehr als ein Jahr Zeit, und viele hundert Gulden zum Verlag aufgehen dörften, nach welchem ein Verfasser sein allenfalsiges Honorarium erst zu bestimmen im Stande

de ist. Um gleichwohl einigermassen der ruhmwürdigen Gesinnung derer Herrn Aufgeber zu entsprechen, will man einen Versuch machen, eine blose Skizze einer künftigen vollständigen Ausführung zu entwerfen.

Die Aufgabe selbst erfordert eine doppelte Auflösung.

Erstlich: welche sind also die eigentliche Mängel?

und

Zweitens: wie sind solche zu heben?

Bekanntermassen ist in dem allgemeinen Staats-Recht noch bis auf diese Stund eine unentschiedene Frage, ob die Wahlstaaten, oder die Erbstaaten den Vorzug verdienen, inmaßen beide ihr Gutes, oder ihr Böses mit sich führen, folglich in Beurtheilung des daraus folgenden Bösen unvermeidlich auch das Sittliche eines Wahl-Regenten beleuchtet werden muß.

Bei unserm Gegenstand haben wir Wahl-Regenten für uns, welche durchgehends zweier-

erlei Personen, und zweierlei ihnen anklebenden Rechte und Macht vorstellen. Denn da die Kirch nach einem allgemeinen Begrif ein ganz besonderer Staat ist, welcher von denen weltlichen Staaten als unabhängig angesehen wird; so muß es allerdings jedermann hart, wo nicht verfänglich vorkommen, wie ein geistlicher Reichsstand, der die Religion zu seinem Hauptaugenpunkt machet, denen ihme ebenfals obliegenden Pflichten gegen seinen Staat in weltlichen Sachen ein vollkommenes Genügen thun könne, und umgekehrt: da bekanntermassen die kirchlicheu Rechte mit denen bürgerlichen Rechten und Gesetzen nichts weniger als harmoniren. Da indessen die Grundverfaßung unsers deutschen Reichs so beschaffen ist, daß ein Geistlicher auch ein weltlicher Regent seyn kan, und in dieser doppelten Eigenschaft von seinen zweifachen Oberhäuptern bestättiget wird, so muß man auch die Sache belaßen, und nehmen wie sie dermalen da lieget.

Zumalen bis auf die Zeiten der sogenannten Reformation, und des darauf erfolgten Concilii Tridentini die deutsche Grundverfaßung in ihren vormaligen Umständen in Rücksicht auf die Wohlfahrt derer Staaten auf die heutige

Ver-

Verfaßung wenig Anwendung hat, und der= malen nur zu betrachten kommt: welches auch die Herren Aufgeber bei Auffetzung ihrer Preis= Frage im Sinne gehabt zu haben scheinen: wa= rum die sogenannten protestantische Staaten nach dieser Revolution mehrentheils bis auf diese Stunde in besten Umständen sich befinden, als die katholische geistliche Wahl = Staaten, ohngeachtet die leztern a portiori vor denen er= stern in der Güte und Lage einen merklichen Vorzug sich zueignen dörfen. Auch onhgeach= tet die catholische Unterthanen vorzüglich vor denen protestantischen fast durchgehends in lan= desherrlichen Abgaben und Lasten viel gelinder gehalten zu werden pflegen.

Es geschiehet oft, daß bei Eröfnung ei= nes geistlichen Staats ein ganz Fremder, bis= weilen gar Ausländer ein Breve Eligibi= litatis oder per Postulationem 2c. 2c. zum Regentem gewählet wird: Er kan der weiseste gerechteste billigste, klügste, und vollkommste Regent seyn: er kommt aber dennoch als ein Fremder in eine ganz fremde Welt, in wel= cher er weder die Verfaßung, noch den Ca= racter des Volks, noch auch die gute Frucht= barkeit des Bodens, und seiner Produkten ken= net,

net, und bringet auch zugleich eine ganze fremde Dienerschaft mit sich ꝛc. ꝛc. Er muß dahero sich von eingebohrnen verständigen Männern belehren lassen, ist er so glücklich in die Hände redlicher, verständiger und kluger Rathgeber zu fallen; so wird dennoch eine ziemliche Zeit, wo nicht viele Jahre verfliessen, bis er sagen kan, daß er ein Selbst-Regierer, ohne gegen die Vereinbarung seiner geistlichen- und regenten-Pflichten anzustossen sey.

Fällt er hingegen in unredliche, eigennüzige oder zu schmeichlerische Händen, so können die Folgen nicht anders, als für das Land sehr betrübt seyn.

Es ist ein geringer Unterschied, wenn auch ex Gremio ein solcher geistlicher Regent gewählet wird: denn bekanntermassen sind fast alle Wahl-Canditaten aus fremden Provinzen gebürtig, die während ihres Dohmherren-Standes blos in Genieß- und Verbeßerung ihrer Präbenden, und in die Kenntniß der domcapitularischen Gerechtsamen einschränken, um die Wohlfart des gemeinen Volks oder des ganzen Staats sich aber wenig bekümmern! darneben nicht selten die Vergrößer- und Be-

rei-

reichererung ihrer Familie zum Hauptendzweck ihrer Erhöhung gewinnen wird; folglich oft noch roher in die Regentschaft eintreten, als ein auswärtiger Postulatus.

Bei diesen Präliminarien wird man ohne Zweifel in Gedanken bei Durchlaufung derer geistlichen Wahlstaaten in Deutschland von selbsten gewahr werden, in wie weit ein oder der anderer an Mängeln, und Fehlern seinen Staats persönlichen Antheil hat.

Um zur Materie selbst zu kommen, in wie fern die Mängel und Fehler in der innern Grundverfassung solcher Staaten gegründet sind, so kommen ausser einer fast unzehlbaren Menge Civil- und Policei-Fehler, die sie zum Theil mit protestantischen Staaten auch Gemein haben, hauptsächlich folgende zu betrachten, und zwar

Erstlich:

Jedermann ist bekannt, was für unbeschreibliche Summe Geldes über die Gebirge von Jahr zu Jahr getragen werden muß, deren die Datarie zu Rom seit dem tridentinischen Concilio von Zeit zu Zeit immer mehrere erschaffen hat.

hat. Diese ungeheure Summen werden dem armen Deutschland und denen geistlichen Wahlstaaten entrissen, und wenn man eine fest gesezte Summe annemen will, daß in einem solchen catholischen Staat alle Jahr per Aversum eine Summe von 20,000 Flor. in die Datarie geschickt wird, welche aber in einem protestantischen Lande von gleicher Größe in Circulation bleibt, so muß nothwendig der catholische Staat jährlich um 20,000 Flor. ärmer, der protestantische aber um 20,000 Flor. reicher werden.

Wenn man nur einige aus Deutschland nach Rom fliesende Contributionsarten für blose, sittliche, und idealische Waaren durchdenken will (inmaßen derer ganzer Umfang für gegenwärtige kleine Schrift allzu groß ist) so durchgehe man die Kirchengeschichte vom Schluß des tridentinischen Concilii nehmlich 1563 an, und berechne, was auf gegenwärtige Zeit die Annaten, Confirmations-Bullen, Dispensations-Taxen, reservata papalia, Brevia, Pallia, Jubiläa, die Jurisdiction deren Nunciaturen, die Provocatio ultra Montes, Jura Spolii, Canonisationen rc. rc. für ungeheure Summen über die Gebirge verschwendet worden. Man wird fast eine unaussprechliche Summe zu Papier

pier bringen, welche der Circulation des armen catholischen Deutschlandes in diesen 3 Säculis entzogen worden. Goldast zeiget, daß das Pallium dem Erzbistum Mainz in gar wenig Zeit über 175,000 Goldgulten gekostet habe. Const. Imp. T. 2. P. 120, welches alles seit dem tridentinischen Concilio in den protestantischen Ländern cessiret.

Wenn man den Ursprung aller dieser nichts weniger als wesentlichen, sondern blos zufälligen Anmassungen des römischen Hofs vom 6ten Jahrhundert an genau untersuchet, so wird man finden, daß solche sich auf nichts anders gründen können, als auf das Besitzungsrecht. Ich habe mich nie bereden können, daß ein Anmaßung- und Besitzungsrecht in geist- lich- und Religionssachen sich einiger Verjährung getrösten könne. Wie kan man immer behaupten, daß die Allmacht, welcher ohnehin alles eigen zu gehöret, von ihren Geschöpfen etwas empfangen, oder in Besitz nehmen, und dadurch ein Präscriptionsrecht erlangen können? es stecket folglich das Mittel dergleichen Contributionsarten seiner Natur nach in der Sache selbst; d. i. man darf solche nur gesezlich aufheben, und nichts mehr dergleichen ultra Montes

tes passiren laßen, wie weiter unten mit mehreren ausgeführt werden soll. Es mag dieses ein kurzer Hinwurf einiger Mängel oder vielmehr Ursachen des Verfalls, oder der Unterbalancirung derer deutschen geistlichen Wahlstaaten seyn, welche sie durch ihre Ausflüße in fremde Lande einer täglich mehrerer Verarmung aussezen.

Zweytens.

Befinden sich in sämmtlichen Staaten sehr viele Zufälligkeiten und Entbehrlichkeiten, welche mit dem wesentlichen unserer heiligen Religion weder einige ursprüngliche noch auch nüzliche Verbindung haben, sondern nur den Müssiggang, die Ueppigkeit, Vernachläßigung des Landbaues, derer bürgerlichen Nahrungsgeschäften, des Handels u. d. m. theils befördern, theils verursachen, folglich die Seele, oder das innerliche des geistlichen Staats angreiffen, und solchen dadurch gegen die protestantische Länder ebenfalls in eine sehr große Unterbalance sezen. Dergleichen sind, die zu unterschiedenen Zeiten übliche Processionen, Feiertäge, Wallfarten, Verlobungen, Sodalitäten, und überhaupt das Machinenmässige in der Religion.

Man

Man berechne, z. E. was bei einer gewöhnlichen, und nicht zum Wesen der Religion gehörenden Procession an Lucro cessante et Damno emergente in Gegensaz eines protestantischen Landes heraus kommt, und nehme an, daß 2,000 Personen an einem solchen Tag müßig gehen, folglich per Aversum nur 20 kr. Taglohn gerechnet 666 Florin 40 kr. entbehren müssen, und überdies ebenfalls per Aversum 20 kr. auf mancherlei Art liederlich verzehret wird, welches ebenfalls 666 Flor. 40 kr. ausmachet; so wird der catholische Staat auf einen solchen einzigen Tag 1333 Flor. 20 kr. ärmer als ein protestantischer Staat, in welchem ebenfalls 2,000 Personen arbeiten. Wenn nun viel dergleichen unnöthigen Processionen in einem Lande jährlich vorfallen, so vervielfältiget sich auch der Verlust des Landes, der Vernachläßigung des Feldbaues, welcher oft zumalen in der Ernde durch eine Stunde Versaumniß großen Schaden leidet. Gleiche Bewandniß hat es mit denen bekannten Sodalitäten, welche so wohl mit den gewöhnlichen kostbaren Fahnen, Versammlungen, und Feierlichkeiten so wohl ihre Nahrungs-Geschäfte vernachläßigen, als ihre Nahrungsmittel verzehren, folglich dadurch um so viel ärmer werden,

oder

oder bleiben, als die Protestanten, bei denen dergleichen Zufälligkeiten nicht statt haben.

Die Feiertage der Protestanten können hier in keinen Anschlag kommen, denn alle die Täge, welche die Protestanten im Müsiggang feiern, werden auch in catholischen Ländern gefeiret; umgekehrt aber kan man dieses nicht sagen: So viel Kirchen oder Tempel, Provinzen oder Diöcesen, Stiftungen u. d. in der catholischen Welt sind, die haben alle ihre eigene Kirchen-Schuz-Patronen, deren Jahrtäge, ausser denen übrigen gewöhnlichen und gebottenen Gedächtniß-Tägen, gefeiret werden müßen. Man seze nun, daß die Catholischen das Jahr hindurch 25 Feiertäge (welches wenig gesagt, und nur per Aversum gerechnet ist, inmaßen in einer Provinz mehr als in einer andern Feiertäge gefeiert zu werden pflegen) mehr feiern als die Protestanten, und nehme zugleich an, daß in dem catholischen Dentschland 12 Millionen catholische Seelen sich befinden (und nehme in diesen 12 Millionen Seelen nur zwei Millionen arbeitende Menschen an, welche 25 Tage in einem Jahre mehr müßig gehen, als eben so viel protestantische Menschen, und seye für einen jeden täglich nur 20 kr. cessirenden

den Geld Verdienst an, so macht solches auf ein Jahr 16 Millionen und 666,666 Flor. 20 kr. Verlust für das catholische Deutschland gegen eben so viel protestantische Länder in Deutschland aus; nicht zu gedenken, was an solchen Feiertägen in Ueppigkeit, Schwelgerei, Zank, und allerhand Lastern verzehret wird; und was der sittliche Zustand darunter leidet. Will man sagen, daß durch lezteres die innere Nahrungs-Umstände wieder gewonnen, was im Müssiggang verzehret wird; so irret man sich: denn was unnötig verzehret wird, entgehet doch dem privat Vermögen des Verzehrenden; und was diesem entgehet, wird auch dem Vermögen des Staats entzogen; und wenn man den unterbleibenden Verdienst zugleich mit in Anschlag bringt, so ist der Verlust für den Staat allerdings doppelt.

Man seze ferner (und dieser Fall ist wirklich an einigen Orten, besonders in einigen Reichsstädten anzutreffen) in einem Lande von vermischter Religion zwei Manufakturen von einerlei Art, und Stof, oder Arbeit: eine jede aber hat nach dem Herkommen und Gesezen der Religion ihre eigene besondere, und von der andern unterschiedene Verfassung, ob sie

schon

schon nur einerlei Materialien und Waaren verarbeiteten: in der catholischen Manufaktur oder Fabricke dörfen keine protestantische, und in dieser keine catholische Arbeiter angestellt werden, und beide müßen des bekanten Simultanei in der Anzahl der Arbeiter einander stets gleich seyn: in Ansehung der Güte, und des Verschleisses der Waaren hätten sie gleiche Rechte und Freiheiten nach der Wahl der Käufer zu geniesen. Die protestantische Manufaktur oder Fabrick arbeitet in einem Jahre 309 Täge mit 30 Arbeitern, die catholische aber nur 284 Täge mit 30 Arbeitern: Man gebe einem jeden Arbeiter per Aversum täglich 30 kr. Lohn; so verdienen die protestantische Arbeiter in 309 Tagen a 154 Flor. 30 kr. zusammen 4635 Fl. Die catholische 30 Arbeiter aber verdienen in 284 Tägen nur 4260 Flor. und werden mithin die protestantische Arbeiter alle Jahre um 375 Flor. reicher, als die 30 catholische Arbeiter, und das Staatsvermögen wird dadurch um eben so viel per indirectum vermehret, sie mögen solches verzehren, oder ersparen: erstenfalls circuliret solches in der Landesnahrung, und lezternfalls gewinnet der Saz der Vermögens-Steyern: und wenn die im Verdienst geringer stehende catholische Arbeiter, wie es

ge-

gemeiniglich zu geschehen pfleget, in der Zehrung denen protestantischen es gleich thun wollen, als wozu sie noch dazu durch ihre mehrere Feiertäge mehr gereizet werden; so machen sie Schulden, verderben endlich, und das Staatsvermögen verlieret notwendig dadurch, und endlich ist offenbar, daß die catholische Manufaktur oder Fabrick nicht so viel Waaren liefern kan, als die protestantische, oder wenn sie sich anstrenget, eine gleiche Quantität zu liefern, ganz gewis ihre Waaren in der Güte und Dauer schlechter ausfallen müßen; alsdenn lauft es auf lauter Betrug hinaus; die speculativische Käufer merken es gar bald, halten sich zur protestantischen Fabrick, die catholische verlieret allen Credit, und gehet endlich zu Grund. Man könte dieses, wenn es nötig wäre, durch viele in diesem Jahrhundert sich erreignete Beispiele beweisen.

Es kan nicht fehlen, daß einem rechtschaffenen Kenner des wahren Wesentlichen unserer heiligen Religion nicht noch eine große Menge dergleichen Zufälligkeiten und Entbehrlichkeiten einfallen solte, welches man beliebter Kürze wegen eines jedem eigenen Nachdenken überläßt, inmaßen die dargegen vorzu-

kehrende Mittel ebenfalls schon in der Natur dergleichen Zufälligkeiten stecken: d. i. solche dörfen nur abgeschaft werden, wie weiter unten vorkommen wird.

Drittens.

Die Verfassung derer mehresten Stifter und Ordenshäuser enthält ferner eine fast unzehlbare Menge von Mängeln und Fehlern, die gleichfalls blos gefällig, und der Wohlfart eines geistlichen Wahlstaates äusserst nachtheilig, und meines Erachtens sehr genau und aufmerksam untersuchet, und abgestellt werden solle.

Wenn ich des Herrn R. Michaelis Gedanken von Zehnten, Erstgeburten, und Erstling in seinem Mosaischen Recht 4ter Theil, Pag. 95 et seqq. lese, so fallt mir allezeit der Zweifel ein, ob es nicht für die ganze christliche Welt besser wäre, wenn die Kirche gar keine unbewegliche Güter besäße? König Pipinus hat meines Erachtens eben so gedacht, als er im Jahre 764. die Abgaben der Zehnten zu einem allgemeinen politischen Gesez machte: inmaßen vor ihm die Zehnten zwar nach kirchlicher Ordnung gegeben werden müßen, aber hierüber noch kein landesherrliches Gesez vorhanden gewesen.

Der

Der jüdische Staat hat in einer solchen Verfassung nach Jacksons Zeitrechnung Pag. 98. über 1590 Jahre (die Babilonische Epoque ausgenommen) in dem Wohlstand geblühet, und der große zahlreiche Stam Levi, welcher den Altar-Dienst versehen muste, hatte ausser denen freien Wohnungen keine Hand breit unbeweglicher Güter, konte auch von denen ihm angewiesenen Zehnten sehr reichlich leben. Da es aber denen Häuptern der Kirchen seit Constantini Magni Zeiten gefallen hat, die Religionsverfassung mit einer fast unbeschreiblichen Massa unbeweglicher Güter zu belästigen, und dadurch wegen ihrer damit verknüpften Freiheit von allen Lasten und Abgaben schier den dritten Theil der christlichen Welt ausser das Staatscommerce gesezt haben; so wird man wohl dermalen die Sache, wie sie ist, lassen, und bedacht seyn müßen, wie man diesen abgerissenen Theil unbeweglicher Güter für die Staaten künftighin nuzbar, wenigstens unschädlicher machen könne. Z. E. man weis, daß durchgehends die Cathedrale Kirchen und andere Stifter seit dem sie ihre gemeinschaftliche Lebensart verlassen, ihren präbendirten Individuis so wohl Häuser als unbewegliche Güter und Gerechtigkeiten zu ihrer selbst beliebigen Un-

Unterhaltung und Oeconomie ausgesezet haben, welche Dom-Herrn Höfe genennt werden: sie können solche verpachten, selbst administriren, Beamten, Verwalter darauf sezen; sie können mit denen Producten nach eigenem Belieben schalten und walten ja so gar an einigen Orten, ohne sich durch Polizeigeseze des Landes die Hände binden zu lassen rc.

Es ist handgreiflich, daß dieser von dem allgemeinen Vermögen des Staats abgerissener Theil einem Landesherrn in Ruckſicht auf die Wohlfart des ganzen Staats sehr große Hindernisse in den Weeg legen, und um gegen die Capitularische Verfassung nicht anzustoßen gar oft die beste Verordnungen unterbleiben müßen. Wäre es demnach nicht weit vortheilhafter, heilsamer und besser, wenn durchgehends alles was nur den Namen von unbeweglichen Gütern und Gerechtigkeiten träget unter die Landesherrliche Macht gezogen, mit denen übrigen unbeweglichen Gütern des ganzen Landes vereinbaret, solche, um einen sehr leidlichen Preis so wohl an in = als ausländische Familien, und Colonisten als Eigentum verkauft, oder zu lehen gegeben, theils auch selbsten administrirt, theils verpachtet, und solche gleich

allen

allen andern Gütern der Unterthanen mit Steuren und Abgaben (wie solche in einem jedem Lande herkommlich sind, und benennet werden mögen) beleget würden. Aus diesem Fond und jährlichen Ertrag könte einem jeden Capitularischen Individuo sein Lebens Unterhalt und Präbende in der genauesten Proportion seines bisherigen Genusses, jedoch vermittels eines Durchschnits von 20 bis 30 Jahren in baarem Gelde abgereichet werden. Ich bin versichert, daß durch eine dergleichen Procedur so wohl die Landesherrliche Revenüen, um ein ansehnliches vermehret, als auch die Bevölkerung eines solchen Staats durch auswärtige Kaufliebhaber (inmaßen dergleichen Güter von der besten Qualität zu seyn pflegen) sehr befördert, und durch eine solche Gleichstellung alles Murren und Klagen derer Unterthanen aufhören würden ꝛc. wie weiter unten bei Vorschlagung der Mittel mit mehrerem vorkommen wird.

In der Ordnung der geistlichen unbeweglichen Güter, Besitzungen, und Gerechtigkeiten folgen nun

Vier=

Viertens.

Theils die begüterten, theils die unbegüterten Ordenshäuser. Diese machen vermöge ihrer fast durchgängigen Exemptions-Privilegien in unsern geistlichen Wahlstaaten einen Statum tertium in Statu Bicipiti aus.

Bei diesem Gegenstande habe ich um so weniger nötig mich weitläufig aufzuhalten, da die Begüterten ohne dem mit denen Canonischen Präbenden und Capitularischen Gütern größtentheils in einerlei Verhältniß stehen, auch eben solcher Abstellungsmittel fähig sind: ausser daß ich mit wenigen berühren muß, wie großen Abbruch die meisten der bürgerlichen Nahrung zu thun pflegen. Denn sie sind mehrentheils exempt, erkennen keinen Diöcesal Obern, geniesen ihre unbewegliche Güter, und Jura mehrentheils ganz frei ohne Landesherrliche Abgaben und Lasten, maßen sich darneben allerhand Gattungen von bürgerlicher Nahrung z. E. der Gast- und Kostgebung, Pfaffenkeller in Wein, Bier, und Brandenwein: in ihrem Gremio haben sie gemeiniglich Professionisten von allen nötigen Gattungen, diese nehmen das Materiale, so sie verarbeiten, ebenfalls

grö-

grösstentheils von denen Kloster-Produkten, welche von allen Arten Abgaben, Zoll, Accise, und Mauth befreyet sind, welches alles der bürgerlichen lasttragenden Nahrung entzogen wird; und weil dergleichen Kloster-Professionisten ihre verarbeitete Produkten in einem geringeren und wohlfeileren Preis, als ein bürgerlicher Professionist haben, so debitiren sie ihre Waaren nicht selten durch die 2. 3. und 4te Hand auch ausser ihrem Kloster-Zirkel, will nun der bürgerliche Professionist seine Hanthierung nicht gar verlieren, oder verlaßen, so muß er mit dem Preis seiner verarbeiteten Waaren herunter, und kann kaum das liebe Brod für sich und seine arme Familie erwerben; wenn er noch darzu mit einer Handwerks- oder Gewerbs-Steuer beleget ist, wovon die Kloster-Arbeiter nichts wissen, so kan er niemalen auf einen grünen Zweig kommen, so gar die bekannte Orden, welche nach ihrem Institut blos von Almosen leben, practiciren auf das künstlichste die Art und Weise der bürgerlichen Nahrung Eintracht zu thun, um sich ein bequemeres Leben zu verschaffen, als das blose Almosen ihnen nicht gewähren würde. Z. E. mit angerührten Bildern, Rosenkränzen, Amouletten, Lucas-Zetteln ꝛc. ꝛc.

Man

Man irret sich gewaltig, wenn man glaubet, und saget, daß die catholische Unterthanen fast in allen Ländern in Abgaben leidentlicher, und aus diesem irrigen Wahn stammet das Paradoxon eigentlich her, daß ohngeachtet die catholischen Unterthanen viel weniger landesherrliche Abgaben prästirten, dennoch die protestantische Länder fast durchgehends reicher und beglückter wären, als die Catholischen; und man hält den Grund davon fast für unbegreiflich. Die Auflösung dieses Paradoxons ist meines Erachtens leicht. Dem äusserlichen Schein nach giebt freilich der catholische Unterthan weniger als der Protestantische, dem Landes-Herrn. Z. E. ich finde in nächst-benachtbarten beiderlei Ländern, daß ein Unterthan des catholischen Landes nur 3. fl. an Steuern prästiret, ein gleich Bemittelter des protestantischen Landes aber muß 6 fl. und oft mehr prästiren; ja ich kenne ein Land, welches in zwei besondern Abtheilungen regieret wird, worinnen so wohl eine catholische als protestantische Regierung und Cammer von einander abgesondert, jede nach ihrer eigenen Landes-Verfaßung amtiret: die catholische Unterthanen geben von 100 fl. Hauptgut 1 fl. zur ordinairen Steuer, die

Un=

Unterthanen des protestantischen Theils müssen unter Benennung einer Extra-Steuer von 100 fl. 2 fl. 30 kr. geben, und so nach Proportion von allen Gattungen der Abgaben, und dennoch stehen durchgehends die Protestantischen sehr ungleich in beßeren Vermögens-Umständen als die Catholischen. Es ist also in Thesi zwar wahr, daß die catholische Unterthanen leichter gehalten werden, als die Protestantischen; in Hypotesi aber ist es falsch, und dieses will ich beweisen:

Ganz unwidersprechlich ist, daß die unbegüterte Kloster-Geistliche, wie bereits vorhin gemeldet, durch allerhand Andachts-Reitzungen den bemittelten Mann zur desto reichlicher Abreichung des Kloster-Almosens zu bewegen wißen, und man darf nur einen oder andern bemittelten Bürger hierüber fragen, der wird ganz gewiß antworten, daß er denen so genannten Bettelorden jährlich noch einmal so viel sub Titulo freiwillig contribuiren müße, als seinem Landes-Herrn (durch die mancherlei Gattungen von Sammlungen z. E. Korn, Fleisch, Wein, Butter, Bier, Kertzen ꝛc. ꝛc. bis auf die mindesten Kleinigkeiten, so gar bei denen armen Einwohnern) wird sich der Com-

put

put gar leicht ergeben, daß ein solcher Unterthan, der dem Landesherr nur 3 fl. steuert, denen Ordens-Haüser 6. 8. 9. auch noch mehr fl. contribuiret, folglich derselbe in der Wirkung gewiß mehr als noch einmal so viel als der protestantische, welcher 6 fl. steuert, in seiner Haushaltung verlieret, mit dem alleinigen Unterschied, daß die 3 fl. mit dem verhasten Namen landesherrliche Steuer, die übrige Contributions-Art mit dem Religions-Namen, Almosen, oder eines guten Werks beleget wird.

Es ist ein allgemeiner Erfahrungssaz, daß eine gar zu gelinde Regierung im Contributionswesen nur faule, wollüstige, und dumme Leute erzielet; dahingegen wenn die Unterthanen in einer gerechten Gleichheit nach Proportion ihres Gewinnstes etwas hoch beleget werden, solches mehrentheils zum Fleiß, zur Arbeit, zur Spekulation, zu neuen Erfindungen, und allerhand Nahrungs-Verbesserungen antreibet; folglich wollte ich allezeit einem Landes-Herrn anrathen, seine Unterthanen bis auf den 5ten Theil seines jährlichen Erwerbes jedoch in einer genauest möglichster Rectification (wovon weiters unten etwas

meh-

mehreres vorkommen wird) in Abgaben zu belegen. Man könnte, wenn es nöthig wäre, diesen Erfahrungssaz mit manchen Landesgegenden beweisen, in welchen durch eine beständige proportionirte Erhöhung der Abgaben die schönsten Erfinduugen, Manufakturen, und Fabriken blühend gemacht worden.

Wenn man annimmt, daß in unserm Deutschland die unbewegliche Grundstücke und Güter in zwei gleiche Theile getheilet wären, so daß die eine Helfte von catholischen Reichsständen, die andere Hälfte von protestantischen Landesherrn besessen würden; so fället auch sofort in die Augen, daß die catholische Helfte abermalen in zwei Theile subdividiret werden muß, und zwar besitzet davon der Kirchenfürst an vielen Orten den grösten Theil frei ohne Abgaben und Lasten, den kleinen Ueberrest aber besitzet der Regent mit allen Gattungen von Lasten und Abgaben. Die protestantische Regenten aber besitzen ihre grose Helfte ganz allein, und können solche nach Bestund der Zeit, Umstände, und Erfordernissen mit Abgaben belegen, wenn, und wie sie wollen; daneben haben die protestantische Regenten ungebundene Hände die heilsamste Verordnungen zur Wohlfahrt ihres

Staats

Staats zu machen, dahingegen die catholische Reichsstände jederzeit, und bei allen auch denen heilsamsten Verfügungen vorhero behutsame Rücksicht auf die Kirchengüter, und eximirte Stiftungen nehmen müssen, wenn sie nicht allerhand Widersprüchen, und Unbequemlichkeiten ausgesezet seyn wollen. Folget nicht hieraus, daß der catholische Theil unsers Deutschlandes mehr als die Helfte unbeweglicher Güter, und Ländereien weniger besizet, als die protestantische Landes-Herrn, mithin auch nothwendig, um eben so viel ärmer seyn muß?

Eben diese Beschaffenheit hat es mit der Circulirung des Geldes im Commercien- und Land-Nahrungswesen, und man kan mit gutem Grunde annehmen, daß, wenn in protestantischen Ländern jährlich z. E. 20 Millionen Geldes circuliren, dagegen in denen catholischen zumalen geistlichen Ländern lange nicht die Helfte in Circulation kommt. Abermalen ein wichtiges Merkzeichen ihrer Unterbalancirung.

Fünftens.

Ferner sind sehr viele Mängel, und Gebrechen derer Deutschen geistlichen Wahl-Staaten

ten in unterschiedlichen päpstlichen Gesetzen, Dekreten, Bullen, und Constitutionen gegründet, um nur ein einziges dergleichen zu berühren:

Man lese mit unbefangenem Bedacht nur die bekannte Bulle in Cöna Domini vid. Magnum Bullarium Romanum. T. 8. p. 6. et 10. ꝛc. ꝛc. und sage mir, welcher catholische Regent sowohl weltlich- als geistlichen Standes, wenn er die Wohlfart seines Staats als ein wahrer Vater seines Volks sich zum Endzweck vorgesezet, nach dem klaren Inhalt dieser Bulle die Excommunicationem latâ Sententiâ nicht auf sich liegen hat? wem ist unbekannt, daß ein wohleingerichtetes Zoll, Accise, Mauth, und Geleits-Wesen, als ein allen Deutschen Regenten zustehendes Landes-Hoheits-Recht zur Dirigirung sowohl der Landes-Nahrungs-Umständen, als des Comercii in- als ausser Landes ein wesentlich nothwendiger Gegenstand ist, und wenn ist wegen Verbesserung der Wege, und Landstraßen in Absicht auf die Landes-Nahrung und des Comercienwesens mehr geeifert worden, als dermalen auf dem fürdaurenden Reichstag? Diese Bulle aber legt das Anathema auf alle diejenige Regenten, die

die in ihren Ländern neue Zölle, Weggelder, oder Abgaben ohne Verwilligung des apostolischen Stuhls anlegen. Art. 7. wird alles Commerce mit denen erklärten Ketzern an Pferde, Waffen, Eisen, Eisernes-Geräthe, Zinn, Stahl, und alle Instrumenten aus Metal, Holzwerke, Hanf, Seile, rc. rc. bei Excommunicationsverbotten, und dennoch ist es unmöglich, daß die catholische Reichsstände dergleichen Arten des Handels vermeiden können. Es würde zu weitlaüftig seyn, alle in dieser Bulle enthaltene Hindernisse des deutschen Wohlstandes zu durchkreuzen; man verweiset den Leser desfalls auf den 9. 10, 14, 17. und 18ten Artikel. Gesegnet sey der Zeitpunkt, in welchem diese Landverderbliche Constitution aus dem Rituali exlíminiret worden? welches die k. k. Verordnung Josephs des Zweyten unter dem 14ten April 1781. nebst der blutigen Bulle Unigenitus unterm 4ten May 1781 so nachdrücklich bethätiget hat, daß auch sogar das Gedächtniß an solche für unerlaubt erkläret wird.

Man findet in des Herrn von Pfeifers Lehrbegrif aller Oecconomischen und Cameral-Wissenschaften Erster Theil des zweyten Bandes

des pag. 225 bis pag. 234 eine schöne Kette von Folgerungen, welche die geistliche Güter-Besitzungen an sich ziehen, wenn man die Bewegursachen, so der Herr Author gehabt, nehmlich die Aufhebung der Gemeinheiten und Zusammenziehung der Güter davon absondert, worauf ich mich Kürze halber beziehe.

Noch ein Haupt-disciplinar-Gegenstand, welcher der Wohlfahrt derer deutschen catholischen Staaten äuserst nachtheilig, und schädlich ist, stellet sich meinen Betrachtungen vor Augen, und dieses sind

Sechstens

Die bekannte Fast- und Abstinenz-Täge. Ob solche ein allgemeines positives Kirchengesez, oder nur eine durch langwierige Zeiten eingeführte, und die Kraft eines Gesezes erhaltene Observanz, und Gewohnheit ist? gehöret nicht in gegenwärtige Blätter: die gelehrte Herrn Theologi in Maynz haben diese Frage in ihrer periodischen Schrift — — — sehr gründlich untersuchet, und erörtert: und der berühmte Herr Professor Schalmajer zu Bonn hat in seiner Disser-

sertation de Jejuniorum in Ecclesia christiana Origine et relaxatione ebenfalls sehr gründlich davon gehandelt.

Ich bin weit entfernt, unsere alten Kirchen-Väter, und Vorsteher desfalls zu tadeln: ihre Absicht bei successiver Einführung dieser Abstinenz war bekanntermassen die Abtödtung des Fleisches und allerhand wollüstigen Wirkungen; sie hatten aber noch keinen Haller und Franck in ihrer Mitte, die ihnen hätten beweisen können, daß sie durch ihre Surrogata statt des Fleisches ihres wahren Endzwecks wirklich verfehlen würden, und vor allegirter Herr Professor Schalmajer zeiget in ersagter Dissertation §. 10. et seq. in Beziehung auf einiger berühmten Medicorum Beweise sehr ausführlich, was die Fleischspeisen besonders die See-Fische, und Conchilien in der menschlichen Natur für Verwirrung und Unordnung verursachen, einer Seits garstige eckelhafte und unheilbare Krankheiten, anderer Seits Reizungen zu allerhand Unzucht, und Unfläterei, dies sind wahrhaftig Gründe genug, den Gebrauch dergleichen Eßwaaren auf alle mögliche Art zu verhindern, zu verbieten, oder wenigstens sehr einzuschränken. Zu geschweigen

gen des unerträglichen Gestanks, womit die schönsten Städte Deutschlandes ja gar die reineste Luft durchkreuzet wird, nicht zu gedenken, man weis, daß noch erst vor ein paar Menschenalter die Küsten-Bewohner, oder Wilden in Neu-Foundland ihre Aecker und Feldgüter mit dem sogenannten Stockfische oder Laberdan gedünget, denn diese Gattung Fische vermehret sich so unbeschreiblich, daß sich bisweilen ganze Hügel dergleichen todte Fische vom Meere ausgeworfen befinden; seit dem aber ein paar gewinnsüchtiger Nationen einen Handlungs-Zweig aus dieser faulen Waare gemacht, haben sich die armen Wilden, weil ihnen ihre ordinäre Düngungs-Art dadurch benommen worden, genöthiget gefunden sich tiefer ins Land, und in Wälder zu retiriren. Sollte man nicht dem Erfinder dieses Handlungs-Zweigs auf dem höchsten Berge Deutschlands eine Schandsaüle aufrichten, daß er dem armen National-Volk seine einzige Besserung entrissen, und uns Europäer in den Mund gestecket?

Belobter Herr Professor Schalmajer hat am Ende seiner Dissertation auf einem angenommenen Supposito sehr deutlich gezeiget, daß

daß durch das Verbot der Fleischspeisen in denen katholischen Staaten die Viehzucht, der Getreide=Bau, die Bevölkerung, die Circulation des Geldes, und überhaupt der Wohlstand mehr als um ein Drittel gegen andere Länder, welche diesem Verbot nicht unterworfen sind, Schaden, und Abgang leiden müssen. Wem ist unbekannt, daß eine wohlgeordnete Viehzucht die Fruchtbarkeit derer Ländereien, diese aber die Vermehrung des Volks, und diese den Nahrungs=Stand befördern? nichts gewissers ist, als daß die Fleischspeisen starke und arbeitsame Menschen, hingegen die Fisch=und Fastenspeisen matte, verdrossene, und zur Faulheit geneigte Menschen machen? ein jeder kan die Erfahrung hievon, wenn er will, an sich selbst nehmen. Reiche und bemittelte Personen wissen sich durch allerhand Raffinirung dergleichen faulen Waaren zwar schadlos zu sezen, der arme dürftige Bürger und Landmann aber muß das ganze Jahr hindurch sich mit der magersten Kost begnügen, und sich darneben fast zu tod arbeiten, wenn er nicht verhungern will. Man kan allem diesem noch beifügen, daß eine allzu strenge Beobachtungs=Abstinenz für Personen von schwacher kränklicher Natur einer quasi Autochiriä ähn=

ähnlich siehet, denn nicht ein jeder hat so viel Geld eine Dispensation davor zu lösen.

Das höchste Gesez der Natur, welches jedem Menschen von dem Schöpfer in das Herz geschrieben ist, befiehlt, und treibet an, daß ein jeder Mensch alle mögliche Mittel anwenden soll, so wohl sein Leben zu verlängern, als auch solches auf das bequemste, als er kan, zu versorgen. Aus diesem Naturgesez folget das höchste Staatsgesez, nehmlich die allgemeine Wohlfart eines Staats (Salus reipublicæ suprema Lex esto) aus diesem müßen alle andere Geseze eines Staats hergeleitet werden, und so bald ein in dem Staate etablirtes Gesez anfängt, dem Staate, d. i. der Wohlfart so wohl des Regenten als der Unthanen nachtheilig, schädlich, oder wohl gar verderblich zu werden, so ist es Pflicht eines Regenten, solches zu moderiren, oder gar abzuschaffen (die göttliche Geseze bleiben von aller Aufhebung ausgeschlossen; inmaßen solche ihres Grundursprungswegen ewig unschädlich bleiben;) Bekantermaßen liegt unser deutsches Vaterland allenthalben von dem Meer entfernet, und muß dergleichen stinkende Waaren mit großen Transportkosten, Zollabgaben ꝛc. gewin-

winnen. Man weis, daß vor einigen Jahren besonders am Rheinstrom in einer desfalls angestelten Zusammenkunft die Frage zur Untersuchung gekommen ist, ob, und, wie man nicht gewisse exotische Waaren, als Caffee, Gewürz, Fische u. d. g., wo nicht gar verbieten, doch wenigstens deren Einfuhr auf das engeste einschrenken könne? Man weis aber auch, daß das am Rhein übliche Zollwesen die Haupthinderniß einer solchen Einschränkung gewesen ist: wenn man aber in Betrachtung ziehet, daß durch eine verbesserte Viehzucht, der Feldbau, und die Fruchtbarkeit des Landes, durch diese die Bevölkerung des Staats, durch diese ferner die Nahrungsumstände des Volks, der Umlauf des Geldes, mit einem Worte die Wohlfart des ganzen Staats auf ein unendliches befördert, und erweitert werden kan; so sollte man billig das Vorurtheil eines gegenwärtigen Zollverlust fahren lassen, und eine hundertfältige Entschädigung und Ersetzung in Gedult abwarten. Endlich bezeuget auch die Erfahrung, daß die Vernachläßigug der Viehzucht notwendig eine Vertheurung an Milch, Schmalz, Butter, und Käse, auch so gar an Häuten, Haare, Wolle, Hörner, Klauen, Seiten rc. rc. verursachet: denn da die Fisch- und Fastenspei-

sen,

sen, mehrentheils einen starken Zusaz von Milch, Butter, und Schmalz erfordert, und der gemeine Mann seine Mehlspeisen ebenfalls auf solche Art zu bereiten muß, gleichwohl der Viehstand geringer ist, als er ohne Abstinenz-Täge seyn werde, so muß auch notwendig zugleich das Fleisch theurer werden: und weilen es alsdenn an hinlänglichen Dunge fehlet, folglich die Aecker und Wiesen ebenfalls in der Fruchtbarkeit schlechter werden, so fallen die Getreide und Körnerernden notwendig auch schlechter aus, wo nicht gar dadurch bisweilen ein Brodmangel, und Theurung veranlasset wird; dahingegen, wenn die Fasten und Abstinenz-Täge, wie sie dermalen beschaffen sind, entweder abgeschaft, oder in eine andere Gestalt verändert werden, alsdenn alle vorbenannte Specifica nebst noch unzehlich andere Producten fast beständig in einerlei mittelmäsigen Preis bleiben müßen, und da die Handwerker und Professionisten als dem ganz gewis ihr rohes Materiale in einem geringeren Preis sich anschaffen können, so werden sie auch ihre verarbeitete Waaren in einem geringern Preis liefern, und von ihrem Ueverfluß eine größere Quantität ausser Landes verschleisen, mithin auch mehr Geld ins Land einziehen, und befördern können.

nen. Und auf solche Art hanget der Wohlstand eines Landes in allen seinen Aesten genau zusammen, und die Unterthanen können auch ohne sonderliche Beschwerniß mehr Abgaben prästiren, und werden es auch ganz willig sich gefallen laßen. Nichts wird weiter hier erfordert, als ein wohleingerichtetes Policei- und Cameral-Wesen, wodurch vorbeschriebener Zusammenhang in seiner behörigen Ordnung erhalten wird; und eine gute öconomische Verwendung derer Revenüen, so wird es einem jeden Landesherrn auch leicht seyn, sich auf alle Notfälle einen Schaz so wohl an Geld, als an Naturalien zu sammlen, Manufakturen, und Fabricken von mancherlei Gattungen zu errichten, und zu erhalten, folglich auch das Commercium ausser Landes aufs Beste zu gründen, und blühend zu machen.

Dieses ist einigermaßen ein Hinwurf solcher Mängel, oder besser zu sagen, solcher Ursachen, welche der Wohlfart derer geistlichen Wahlstaaten ganz begreiflichermaßen im Wege stehen, worunter allerdings noch sehr viele Gebrechen begriffen, und untergeordnet sind, die man der Kürze dieser Schrift wegen noch zur Zeit übergehen muß: und so lange solche nicht

ab-

abzustellen ein rühmlicher Anfang gemacht wird, werden die catholischen, besonders die geistliche Wohlstaaten gegen die protestantische Länder stets unterbalanciret, und um die Helfte, wenigstens ein Drittel ärmer seyn, und bleiben.

In das Doctrinale der geistlichen Religionsverfassung aber einzugehen habe ich theils keinen Beruf, theils auch andere wichtige Ursachen, die mich davon abhalten, doch seye mir erlaubt nur diejenige Zufälligkeiten, Ueberflüßigkeiten, und Entbehrlichkeiten mit wenigen Worten zu berühren, welche einigen wesentlichen Doctrinal Gegenständen angehänget worden, zu seyn scheinen, und wodurch sowohl dem Haus-Familienzustand in seinem Nahrungs- und Vermögenswesen, als auch dem Wohlstande des ganzen Staats ein sehr merklicher Abbruch geschiehet; z. E. Man berechne, was ein Jahr hindurch für die heiligen Messen in die Klöster und Stifter im Kleinem nach und nach für eine erstaunliche Summe getragen wird, nur ad Melius esse, oder zum delicateren Klosterleben dienet, auch davon die Klöster ihre Provincialen und General größtentheils versorgen müßen, folglich mehrentheils das Geld von denen Grenzen Deutschlands verschwindet.

Eben

Eben dieses kan man von denen vielfältigten gestifteten Jahrtägen sagen, durch welche manche Familie in ihrem Vermögen verkürzet wird. Nicht zu gedenken, was dem allgemeinen Postwesen in Deutschland durch ihre Postfreiheit entzogen wird, welches alles in denen protestantischen Länder cessiret, folglich in dem Familienstand, und in der gemeinen Circulation bleibt. Wenn ich im Evangelisten Mathäo C. 10. die Vollmacht lese, welche unser Heiland seinen 12 Aposteln, als er sie zur Verkündigung des Evangelii in die Welt aussendete, gegeben hat, so kan ich nicht bergen, daß mir der achte Vers jederzeit hart aufgefallen ist, dieser lautet: Umsonst habt ihrs empfangen, umsonst gebet es auch. Wer weis nicht, daß die heiligen Messen das wesentliche Heiligthum der Religion ist, welches unser Heiland ganz umsonst gegeben hat, wie kan ein unschäzbares Heiligtum ums Geld erlanget werden? ꝛc. ꝛc. ich muß abbrechen, sonsten dörften mir noch viele dergleichen in das Doctrinale einverleibten Zufälligkeiten einfallen.

Ich komme dahero auf die innerliche Grundverfassung derer deutschen geistlichen Wahlstaaten, und weil das Journal von und

für Deutschland dafür zu halten scheinet, daß die eigentliche Mängel nicht so wohl an dem Regenten als in der innern Grundverfassung dergleichen Staaten zu suchen seyen; so habe ich mir zwar alle mögliche Mühe gegeben, solche darinnen zu suchen, muß aber bekennen, daß ich gröstentheils vergeblich gesucht habe. Denn ohngeachtet Deutschland in sehr vielerlei Theile und Staaten eingetheilet ist, so haben sie doch sämmtlich nur einerlei Reichsgrundgeseze, und ihre innere Verfassung mag in Benennung derer mancherlei Vorzügen, Privilegien, Immunitäten, Provincialgesezen, Observanzen, Herkommen, Gewohnheiten, Abgaben u. d. g. noch so mannigfaltig von einander abweichen, so bleiben gleichwohl die bekante Reichsgeseze die Quelle und der Grund aller innerlichen Verfassungen, und so wohl unser allerhöchstes Reichsoberhaupt, als der noch bis dato fürwährende Reichstag, und die bekante höchste Reichsgerichten sind darzu bevollmächtiget, so wohl die Reichsgrundgeseze, als auch alle Provincialverfassungen, und statutarische Rechte zu Hand haben, und Sorge zu tragen, daß die Reichsstände von ihrer einmal etablirten innern Verfassung nicht abweichen: und wenn dennoch in ein und andern

Staa-

Staaten davon abgewichen wird, so kan ja die Schuld unmöglich an der innern Verfassung selbst, sondern muß notwendig an dem Regenten und seinen Rathgebern liegen. Man darf nur des berühmten Herrn Hofraths von Selchov Elementa Juris germanici privati hodierni genau durchdenken, um überzeugt zu werden, daß die innere Verfassung derer Staaten in Deutschland noch eben so beschaffen ist, als sie vor Alters gewesen, folglich an denen Mängeln keinen Antheil haben kan.

Inzwischen, da doch die Erfahrung lehret, daß in manchen Staaten wirklich davon abgewichen worden, und noch immer davon abgewichen wird, so haben dennoch die catholische Staaten dergleichen Mängel mit protestantischen Staaten gemein; und wenn man der Sache recht auf den Grund siehet, so weis ich nicht, ob die protestantische Staaten nicht weit mehr von ihrer innerlichen Verfassung theils abgewichen sind, theils noch täglich abweichen, als die catholische, besonders die geistliche Wahlstaaten, und dennoch überbalanciren sie solche: ich überlasse den Schluß hierüber denen Staatsmännern, will aber doch einige Mängel berühren, welche mir denen catholischen vorzüg-

lich zur Last zu fallen scheinen; unter diesen ist das catholische Schulwesen das vorzüglichste, und

Siebentens.

Daß, die Erziehung der Jugend, und überhaupt das Schulwesen einen überaus grossen Einfluß in die Wohlfart eines Staats habe, ist wohl über allen Widerspruch hienaus: und daß in diesem Fach in denen vorigen Zeiten sehr gröblich gefehlet worden, auch noch heutiges Tags an noch vielen Orten gefehlet wird, ist gar nicht mehr zweifelhaft, und die Erkänntniß dieser Fehler hat bis anhero eine unzählbare Menge Verbesserungsschriften, und Vorschläge zur Welt gebracht. Ich habe deren unterschiedene gelesen, muß aber bekennen, daß mir noch keine einzige hinlängliche Genugthuung geleistet, und auch eine allgemeine Schulverbesserung zum wahren Behuf der Landeswohlfart anwendbar genug geschienen hat. Von denen hier und da errichteten sogenannten Normalschulen muß ich bekennen, daß eben so wenig einen ächten Begrif habe, als von denen sogeannten Philantropinen derer Protestanten; doch sehe ich solche als gut gemeinte Versuche zur Verbesserung des Schul-

Schulwesen an, und künftige Zeiten werden von ihrer Wirkung erst ein Zeugniß ablegen müßen.

Bekannt ist zwar, daß die ehmalige Jesuiten-Gesellschaft durch ihre scholastische Methode viel Unheil in dem Schulwesen angerichtet, und man darf nur das in dem Jahre 1759 herausgekommene königl. Portugiesische Edikt, oder neue Schulordnung für die niedrige Schulen, welches in des Harenbergs pragmatischen Geschichte des Jesuiten Ordens zweiter Theil P. 1424 bis 1448 in deutscher Uebersezung zu finden, mit Aufmerksamkeit nachlesen, um davon überzeugt zu werden. Ob aber die ihnen unmittelbar nachgefolgte Patres piarum Scholarum in diesem Fach mehr geleistet haben, kan ich nicht beurtheilen; wenigstens sind mir noch keine vorzügliche Wirkungen davon in die Augen gefallen; die Grenze dieser Schrift erlauben mir nicht in die Mängel und Fehler des Schulwesens mich in die Ferne einzulassen; in wie fern sie so gar in die Religion selbst, in die Vorurtheile, in den Aberglauben, und Misbraüche einen Einfluß haben (die Sache liegt ohnedem am hellen Tage) sondern mir ist genug nur einige derjenigen Ur-

sachen

sachen und Fehler zu bemerken, welche mit dem Politico, Cameral- Polizei- und Landsnahrungswesen notwendig verknüpfet sind.

Die unterste Classe im Schulwesen ist bekantermaßen für soche Kinder bestimmt, welche Handwerker, Professionisten, und Dorfsinwohner werden sollen. Diesen wird ein aus den höhern Schulen entlaufener oder ausgestossener Jüngling unter dem Titel eines Mesners, Schulmeisters oder Magister mit einem geringen Gehalt vorgesezt, und muß neben her, um nicht zu verhungern, entweder des Hrn. Pastor Schlav seyn, oder eine andere Handthierung treiben. Oft kan er selbsten kaum lesen, schreiben, noch rechnen: von landwirthschaftlichen Geschäften, oder bürgerlichen Nahrungsgegenständen weis er gar nichts. Nichts gewissers ist, als daß alles, was dem zarten Gedächtniß der Kinder in der Jugend eingepräget wird, bis in ihr spätestes Alter bleibet; wenn nun ein solcher unverständiger Lehrmeister ihnen weiter nichts beibringen kan, als was er selbst weis, so bleiben die Kinder in Absicht ihrer künftigen Ernährungsart dem Eigensinn ihrer eigenen Eltern, welche eben eine solche Erziehung genossen, überlassen, und der Sohn

eines

eines Bauern, ob er gleich zu einer andern Profession oder Lebensart die besten Talenten besizet, muß ein Bauer werden, und die Landwirthschaft nach den Vorurtheilen seines Vaters, wie dieser solche von seinem Vater, Großvater, und Urgroßvater eingesogen, fort treiben, und darf auf keine Verbesserung der Viehzucht, und des Feldbaues denken, wohl aber wird solcher meistentheils durch Faulheit und Liederlichkeit wohl noch verschlimmert, und die Benuzung wird für den ganzen Staat dadurch notwendig geringer; eben so ist es mit denen Trivialschulen in denen Städten beschaffen. Man muß denen protestantischen Ländern zum Ruhm nachsagen, daß in diesem Punkt ihr Dorfschulwesen vorzüglich besser eingerichtet ist. Allen Baurenkindern wird neben den Grundsäzen ihrer Religion nicht nur das Lesen, Schreiben, und Rechnen auf das fleißigste gelehret, sondern auch neben dem die schönste Haushaltungsregeln beigebracht, man diskouriret mit ihnen von allerhand Gattungen Vieh, Feldern, Bäumen, Früchten u. s. f.; die Kinder fragen, wenn sie nach Haus kommen, gemeiniglich ihre Eltern, und durch die Beantwortung, die sie ihnen geben müßen, lernen oft die Eltern selbst, was sie vorher nicht ge-

wußt.

wußt. Ja ich kenne Gegenden, wo so gar auf einigen Dorfschaften unter Aufsicht deren Orts- beamten eine gewisse Art von Accademie einge- richtet ist, da die Inwohner zu gewissen Zeiten sich versammlen, und ein jeder eine gewisse Probe, die ihm zur Verbesserung der Land- wirhschaft aufgegeben worden, vorzeigen muß, nach deren Beweis er ein proportionirtes Prä- mium erhält, worzu die Landesherrschaft reich- lich beisteuret; sind die Proben gut gerathen, so ahmet solche ohnehin ein jeder gerne nach, und die Landeswohlfart gewinnet ungemein viel dadurch.

In denen höhern Classen wird die studi- rende Jugend mit unendlich viel syntarischen, poetischen, sophistischen, rednerischen, logi- schen, und methapfysischen Grillen, und Ge- dächtnißsachen gequälet, sie müßen tapfer dis- putiren, und zanken lernen, sonsten haben sie kein Prömium zu gewarten, darneben wird aber der Haushaltungs- oder Nahrung erwer- benden Kunst noch weniger derer ächten Bür- gerpflichten, am allerwenigsten der allgemeinen Wohlfart des Staats mit keinem Worte gedacht, kann auch nicht in Vortrag kommen, weilen die Lehrer dieser Classen selbsten gemeiniglich noch

un-

unbärtige Jünglinge sind, die von dergleichen wichtigen Materien von ihren ebenfalls unbärtigen Lehrern nichts gehöret haben. Während diesen Lehrclassen ist der gröste Theil deren Lernenden schon darauf bedacht, wie er mit guter Art eine bequeme Versorgung erlangen möge; da fällt ihm nun freilich der geistliche Stand am ersten in die Augen; glaubet er hinlängliche Fähigkeit, und einigen Beruf darzu zu haben, so bewerbt er sich also fort um einen Titulum, d. i., er sucht Patronen, um ein Beneficium oder Präbende zu bekommen (die Mittel und Wege darzu mögen beschaffen seyn, wie sie wollen) geräth ihnen dieser Schritt nicht, st verfallen sie gemeiniglich auf die Ordens-Geistlichkeit mit dem leidigen Trost in diesem gleichwohl lebenslänglich versorgt zu seyn; schlägt ihnen ebenfalls dieses fehl, so begnügen sie sich endlich mit dem blosen Titulum mensæ in Hofnung von ihrem Patrono bald eine Parochie, oder wenigstens ein Beneficium zu erhalten. Dadurch wird à potiori der geistliche Stand und die Ordensinstitute von Zeit zu Zeit vermehret, der politische und Unterthanenstand aber sehr vermindert, inmaßen sie als geistliche Individuá gänzlich aus dem politischen Nexu ansfallen.

fallen. Und da dergleichen Subjecta, wenn sie der geistliche Staat in seinem Schoos aufnehmen soll, gemeiniglich auch die geschicktesten, und docilesten Subjecta zu seyn pflegen, so ist ganz natürlich, daß in dieser Lehrclassen für das politische Leben nur eine gewisse Gattung von Auswurf oder armen Subjectis übrig bleibt. Diese pflegen nun auf die höhere Schulen und Universitäten geschickt zu werden, um daselbst die Jurisprudenz, oder Medecin, oder auch andere Wissenschaftstheile zu erlernen, wormit sie ihr Brod zu gewinnen glauben, daselbst werden sie mit dem alten justinianischen Codice, Pandecten, Novellen, und Canonischen Grillen, oder mit Hypocratischen, Aesculapischen, und Galenischen u. d. g. altmodischen Gezeug voll gestopft, und in ihr Vaterland voller Universitäts-Gelehrsamkeit zurückgeschickt. Welche das Glück haben, also gleich oder bald in besoldete Aemter zu kommen, können ihre Amtsgegenständen nicht anders, als ein ganz fremdes Feld ansehen, insmaßen sie während ihres Universitäts-Aufenthalts (weilen dergleichen practische Lehrstühle auf solche nicht fundiret sind) nichts von dergleichen Materien gehöret haben; sie müßen dahero von neuem lernen, wie sie ihren Amts-

pflich-

pflichten ein Genügen thun könneu, und diese Zwischenzeit muß der Landes = Herr unter einstens mit seinen und des Landes merklichen Schaden den neuen Beamten das Lehrgeld zahlen. Man giebt ihm zwar nach seiner Nachachtung eine Instruktion: diese pfleget aber besonders in geistlich = catholischen Staaten nach einem 1. 2. 3. 4. 5. Hundertjährigen Formulare erngerichtet, und wenn es hoch kommt, nur in Styl modernisiret zu seyn; sind sie nun gar nicht einmal fähig, die Pflichten ihrer Amtsgeschäften gründlich zu lernen, und anzuwenden, so verfallen sie gemeiniglch, um nicht amovirt zu werden, auf Nebenwege, machen allerhand Projekten trachten solchen durch mancherlei Corruptionswege bei dem Landes = Herrn Eingaug zu verschaffen, ist der Landes = Herr so unglücklich solche zu bestättigen, so leidet er ganz gewis sowohl selbst, als auch der Staat in Corpore oft unersezlichen Schaden, welcher noch dadurch vergrößert zu werden pfleget, wenn er sich irrig einbildet, daß dergleichen Projektmacher sich durch ihre Ränke wirkliche Verdiensten erworben hätten; so ist es ein leichtes ihn zu bewegen, daß er auf Kinder, Befreunde, Schwäger u. d. g. Exspectanzen und überlebende Versicherungen

er=

ertheilet, wodurch er seinen und des Landesschaden auf gewisse Art verewigt: wiewohl von dergleichen Fehlern auch manche protestantische Länder nicht befreiet sind.

Ein junger Medicus, wenn er seine Theorie absolviret zu haben glaubt, läst sich promoviren, schwört den hypocratischen Eid ab, und gehet in sein Vaterland zurück; weilen nun in denen wenigsten catholischen Staaten, in welchen das Polizeiwesen gemeiniglich sehr vernachläsiget ist, keine Sanitätsanstalten vorhanden sind, so suchet er sich bei seines gleichen Practicis, Patronen, nimt ein Attestat, und supplicirt, um ein Stadt- oder Landphysicat, und bekommt ums Geld ganz leicht ein Privilegium durch lauter neue Versuche einen ganzen Kirchhof mit Toden zu füllen. Ich kan mich nicht entbrechen, mich hier auf die statliche Medicinalordnung des Braunschweig-Lünnenburgischen Staates zu beziehen, welche ich für ein Muster aller möglicher Sanitätsanstalten für Deutschland ansehe.

Die jungen Juristen kommen ebenfalls mit justinianischen und Canonischen Widersprüchen angefüllt nach Hause. Diejenige, welche

welche das Glück haben, durch ihre Patronen in Justiz-Aemter gesezt zu werden, müssen sich blos, weil sie keine Besoldungen bekommen, mit Sporteln und Gerichts-Kosten ernehren, folglich die Proceßführende Parteien mit Decreten, Citationen, Interlocutorien u. d. g. möglichster ausziehen.

Welche aber nicht so glücklich sind, die müßen sich einige Zeit mit der Advokatur behelfen, wodurch abermalen die Sportelsucht derer Justiz-Beamten befördert, und die Parteien gänzlich ruiniret werden.

Man muß erstaunen, wenn man in gewissen catholischen Ländern ganze Schöpfenstühle, in welchen aber Gut und Blut, Leben und Tod derer Menschen geurteilet werden soll, mit unbesoldeten jungen Rechtsgelehrten besezt siehet, die ebenfalls keinen andern Lebens-Unterhalt haben, als was sie sich durch allerhand erdachte Sporteln, Gerichts-Kosten, und Inquisitions-Gebühren ansezen können, und ob zwar einige von diesen Fehlern in protestantischen Staaten ebenfalls angetroffen werden, so wird doch in solchen von Zeit zu Zeit ihnen eine Barriere entgegen gesetzt; dahingegen man

man in denen wenigsten catholischen Staaten an einige Remedur desfalls gedacht hat.

Wer siehet nicht alsogleich ein, daß dergleichen Mängel der allgemeinen Wohlfahrt nothwendig höchstnachtheilig seyn müßen?

Doch! wo gerathe ich hin! ich merke fast, daß man meiner Schrift die Aehnlichkeit einer Satire aufbürden dörfte, und die am Ende der Preis = Schrift angefügte Bedingnis, daß man mit möglichster Bescheidenheit schreiben soll, schrecket mich ab, auf diesem weiten Felde weiter zu gehen. Ich weis zwar nicht, was man unter diesem Ausdruck bescheiden zu schreiben verstehet; soll es nicht schmeichelhaft oder heucheln bedeuten? so denke ich Bescheidenheit und Wahrheit ist nie schöner, als in ihrer ganz nackenden Gestalt, und hat keiner Schminke vonnöthen. Folglich kann dieser Hinwurf derer Gedanken zu keines einzigen Staates = Beleidigung empfunden werden, und ich weis wohl, daß noch einige geistlich = catholische Staaten anzutreffen sind, welche sich selbsten zur Ausname machen können.

Noch einen einzigen und zwar Haupt=

Ge.

Gegenstand erlaube man mir mit wenigem berühren zu dörfen? und dieser ist der Regenten = Stand, besonders in geistlich = catholischen Wahl = Staaten. Man wird sich hoffentlich nicht einfallen lassen, daß ein Regent keines gründlichen Unterrichts bedörfe, sondern sich allenfals auf seine untergeordnete Dienerschaft verlassen könne, u. s. w. er muß dahero allerdings selbst lernen, um ein Selbst = Regierer zu werden; hierzu maße ich mir aber nicht an Regeln vorzuschreiben, der berühmte Abbé Duguet hat in seinem unvergleichlichen Werk Sub Titulo: Institution d'un Prince ou Traitè des Qualités des Vertus & des Devoirs d'un Souverain. Londner Edition 1750. eine vollkommene Methaphisique für catholisch = geistliche Regenten geschrieben, welche meines Erachtens über alle Critik und Tadelsucht weit erhaben ist, und für alle Regenten ein ordentliches Tagebuch zu seyn verdienet. Eben dieser Traktat ist in den Jahren 1766 unter Verlag der Walterischen Hofbuchhandlung in Dreßden, jedoch nur der Erste, und zweite Theil ins Deutsche übersetzt erschienen, der dritte und vierte Theil aber, in welchem eigentlich die Verbindung eines geistlichen Regenten mit weltlichen Regierungs = Geschäften in einer Person

enthalten, ist meines Wissens bis Dato noch nicht in deutscher Sprache zu haben.

Achtens.

Ist wohl unläugbar, daß in dem Cameral, Policei, Oeconomie, Landwirthschaftswesen in denen catholischen Wahl-Staaten ein rechter Zusammenlauf von Mängeln, Gebrechen, und Ursachen, welche der Wohlfahrt des ganzen Staats hinderlich und nachtheilig sind, angetroffen werden. Die Haupt-Ursache, um solches mit einem Worte zu sagen, ist wohl unstreitig, weil in denen catholischen Staaten die grose Staats-Wirthsschaft nicht wissenschaftlich sondern blos mechanisch behandlet wird.

In denen uralten Zeiten Deutschlandes wüste man freilich nichts von Cameral- oder Finanz-Einnrichtungen, sondern die Obern sowohl in dem kirchlichen- als im politischen Stande bezohen nur Vorbehaltungsweise gewisse Reditus oder Renten, welche wegen des damaligen allgemeinen Geldmangels in lauter Natural-Lieferungen, und persönlichen Prästationen bestunden, daher unendlich mancher-

lei Benennungen gekommen sind, welche noch bis dato in denen deutschen Provinzen, in denen Grund- und Lagerbücher gebraucht werden, und die man in oballegirten Elementis Iuris Germanici privati hodierni des Hr. von Selchov ausführlich antrift. Nachdem aber Portugal und Spanien für Europa die reichen orientalisch- und occidentalischen Gold- und Silbergruben eröfnet, so hat auch Deutschland einen nicht geringen Antheil davon bekommen (wofür man meines Erachtens dem Stadt-Nürembergischen Wiz noch bis auf diese Stunde den grösten Dank schuldig ist) da man nun neben dem fremden Zufluß des Gold und Silbers, die sogenannten Naturalrenten zugleich beibehielt, und unter allerhand Vorwand von Nothfällen auch Geld Praestationes denen Untergebenen aufzulegen anfieng (welche man Beeten, Steuren, Contributiones u. d. g. benennte) so musten sich auch nothwendig die Geschäften im Revenüen- und Finanzwesen sehr häufen, folglich zu deren Administration das Personale auch vermehret werden. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts fiengen besonders die protestantischen Regenten und Diener an, die Notwendigkeit eines genauen Zusammenhangs sowohl derer Geld- als Naturalienrenten einzusehen.

Das

Das damalen herrschende allgemeine Vorurtheil; daß das Finanz-Polizei-öconomie- und Landnahrungswesen blos aus der Uebung erlernet werden muste, und schlechterdings keines zusammenhangenden Lehrgebäudes fähig wäre, hat lange Zeit gehindert, diesen äusserst notwendigen Wissenschaftstheilen in dem Zirkel der Gelehrsamkeit einigen Rang zu verschaffen, bis Ende vorigen Saeculi und zu Anfang gegenwärtigen einige gelehrte Protestanten, als Seckendorf, Thomasius, Ludwig, Franckenstein, von Rohr, Amthor, und Lau durch ihre Schriften sowohl die Notwendigkeit als Möglichkeit einer sistematischen Lehrart zeigten. Und von dieser Zeit an wurden auf denen protestantischen Universitäten, und hohen Schule der Cameral- und öconomischen Wissenschaft ordentliche Lehrstühle errichtet, und solche sind dermalen auf allen protestantischen Universitäten allgemein. Was diese Lehrstühle für unvergleichliche Subjecta und Schriften herfür gebracht, liegt klar am Tage, und man könnte ein ganzes alphabetisches Register mit ihren Benennungen anfüllen. Vorzüglich sind unter solchen berühmt, ein Zinck, ein Ditmar, ein Justi, ein Daries, ein Succow, ein Pfeifer,

ein

ein Beckmann, ein Schletwein, und andere mehr.

Ein ferneres schädliches Vorurtheil aber, welches meines Erachtens bis auf gegenwärtigen Zeitpunkt seinen Grund in der leidigen Intoleranz gehabt hat, mag bishieher theils die catholische besonders geistliche Staaten selbst, theils ihre Gelehrten abgehalten haben, einem solchen löblichen Vorgang derer protestantischen Universitäten nachzufolgen, und diese schöne und notwendige Wissenschaft hat auf denen catholischen Universitäten à potiori noch bis auf diese Stunde das Bürgerrecht nicht erlangen können (wiewohl man sich auf einigen Accademien zu bemühen angefangen hat, denenselben in der Stille einen Nebensiz zu gestatten, und der berühmte Herr von Sonnenfels hat bereits über sein gründliches Polizeisisteme zu Wien einen öffentlichen Lehrstuhl erlanget.)

Was kan anders hieraus folgen, als daß in denen übrigen Staaten des geistlich catholischen Deutschlands gemeiniglich von rohen Individuis die Cameral- Finanzgeschäften mit ungewaschenen Händen geführet werden. Ich

nenne dergleichen Schreibstuben Practicanten, mit dem ehrwürdigen Namen Cammerrabulisten; diese wenn sie noch einigermaßen gut gerathen, werden gemeiniglich Plusmacher, und Projectanten, suchen die Abgaben derer Unterthanen, ohne aufs Künftige zu sehen, zu vervielfältigen, dadurch denen Leidenschaften ihrer Obern zu schmeicheln, unter dieser Decke sich selbst zu bereichern, das Land aber auszusaugen; oft pflegen sie auch sogar die Revenüen umzukehren, u. s. w. und zwar sind die meisten von der lezten Art; kurz ihre ganze Absicht gehet auf ihr Privatinteresse. Sie arbeiten also nach einem alten hundertjährigen Schlendrian, und nach Vorschrift ihrer Vorfahren fort, gründen ihre Rationes decidendi gemeiniglich auf Præjudicia, uralte Rechnungen, und fast unleserlichen Grund- Lager- und Flurbücher: diese sind mehrentheils unerklärbar, und die Besizer derer darin enthaltenen Güter nicht mehr zu erkundigen: man schreibet dahero solche als alte ungangbare Resten in Rechnung, sezet solche dem Landesherrn zwar in Einname, bringet solche aber am Ende wiederum in Abgang, ohne einige Rucksicht zu tragen, ob solche zur Mitleidenheit wieder gezogen werden können, oder nicht: ja man findet

in manchen Provinzen ganze Wälder, die vor diesem die beste Felder, und Wiesen gewesen, nach und nach aber verödet, und zu Büschen worden sind: viele Grundstücken haben sich theils per alluvionem theils per delluvionem verbessert, oder verschlimmert, doch geben die ersten noch bis dato so wenig Abgaben, als ihre Vorfahrer, da solche noch schlecht waren, leztere aber geben gleichfalls noch eben so viel, als da ihre Acker noch gut waren, daher gehen diese zu Grund, jene aber sind zwar auf Unkosten ihrer Nachbarn besser gehalten, werden aber darum nicht reicher; die Ursache dieses Uebels ist, weil in vielen Ländern wohl in hundert Jahren an keine Renovatur und Gleichstellung gedacht, sondern die Sache so belassen wird, wie sie ist: Man findet ferner Gegenden, die neu urbar gemacht worden: und begnüget sich, wenn solche nur mit dem Novalzehnten zur Verbesserung derer Beneficien beleget werden können, ohne solche mit andern lasttragenden Gütern gleich zu stellen: Die Plusmacherei verursachet, daß sehr viel ganze Güter zertrümmert werden, um nur für die Cammern eine Concessionstax, und neben her gewisse Vibalien zu gewinnen: eine gerechte Eintheilung derer Revenüen in ihre gehörige

Aus=

Ausgaben, d. i., ein allgemeiner Wirthschafts-Etat, welcher doch auf ein ganzes Jahr ein wesentliches und unauflösliches Gesez seyn sollte, wird gänzlich unterlassen: wenn es nun geschiehet, daß die Ausgaben die Einnamen übersteigen, so räthet man an, entweder Capitalien aufzunehmen, oder gewisse anticretische Contracten einzugehen, wobei die Rathgeber ebenfalls ihren Nuzen zum Augenmerk haben, die Landesherrn aber in ihren Revenüen geschmäleret werden; kommt nun ohngefähr ein Unglücksfall darzu, so ist der Ruin eines solchen Landes nicht weit entfernet, u. s. w. es ist nicht zu widersprechen, daß in einigen protestantischen Staaten einige von diesen Mängel ebenfalls anzutreffen sind; doch findet man in denen meisten sehr gute Cameralordnungen, Steuer- und Grundrenovaturen, Grundrisse, jährliche Entwürfe, und Einleitungen deren Einnamen, und Ausgaben, wodurch wenigstens vielen Uebeln vorgebogen wird, die aber denen catholischen Staaten allein eigen bleiben.

Man wird mir hier doch hoffentlich den Einwurf nicht machen, daß ich wider meinen eigenen Schatten streitete, inmaßen man eben dadurch, daß man denen geistlichen Stiftern

und

und Klöstern ihre erlangte Reichtumer so oft vorwirft, stillschweigend bekennen müße, daß solche das Finanz- und Oekonomiewesen in einem eminenten Grad verstünden ꝛc. ꝛc. ich raume diesen Saz ohnbedenken ein, ihre klösterliche Verfassung, die Gelübden des Gehorsams und der persönlichen Armut kan keine andere Wirkung hervor bringen, als daß das ganze Vermögen dadurch vermehret wird, welches sich von Expositis unter einem Hut gar leicht thun läßet; da aber eben diese sich häufende Reichtümer derer Stifter und Ordenshäuser von solchen Gütern herkommen, welche dem politischen Staat entrissen, folglich wie obgemeldet, einen Statum tertium in Bicipiti ausmachen, so können solche auch auf die Umstände eines geistlich politischen Staats keine Beziehung haben, denn hier in dieser Schrift ist nur die Rede von den leztern.

Wie das Finanzwesen durch mancherlei Zeit Epoquen zu der dermaligen zusammenhangenden Verfassung gekommen, und was von einem ächten Cameralisten wesentlich erfordert wird, kan man in Dölers Entwurf eines vollständigen Reglements oder einer Ordnung für eine fürstliche Hofkammer, und desselben

selben Vorrede umständlich nachlesen, und die Verfassung derer meisten catholischen Wahlstaaten nach diesem Masstabe beurtheilen. Da man dennoch unzälig viele Fehler und Mängel entdecken wird, die aus der unzusammenhangenden, und verwirten Administrationsart des Cameralwesens entstehen, und eine sehr beträchtliche Unterbalance gegen die protestantischen veranlassen.

Gleiche Mängel und Fehler trift man in denen catholischen Wahlstaaten bei der Behandlung des Commercienwesens an. Es ist ein schädliches Vorurtheil, wenn man glaubet, daß das Commercienwesen blos ein Geschäfte der Kaufleute sey, durch welche solches in einem Lande zufälligerweise aufblühe, und einigen Nuzen schafte. Nichts gewissers ist, als daß solches sich in zwei Haupttäste ausbreitet, nemlich in die Staatscommerzien Wissenschaft, und in die Kaufmannscommerzien Wissenschaft: die erstere muß die leztere dirigiren; ausser einer solchen Direction wird ein Land mit allen seinen Producten der Gewinsucht, und dem Wucher derer Kaufleute preis gegeben, denn ein Kaufmann treibet seine Handlung blos aus dem Grunde, um zu gewinnen, und um reich

zu werden, ohne sich darum zu bekümmern, ob das Land durch seine führende Geschäfte ebenfalls gewinnet oder verlieret: dieses ist aber doch der einzige und Hauptgegenstand eines wohl eingerichteten Finanz- und Polizeiwesens. Es ist also das Commerzienwesen eine Wissenschaft (nicht aber eine blose Kunst) welche durchgehends auf denen protestantischen Accademien gelehret wird. Der Mangel dieser Lehre auf catholischen Accademien verursachet ganz unwiedersprechlich die Unterbalancirung besonders derer geistlichen Staaten, in welchen die von dem Staate abgerissene so genannte geistliche Güter gemeiniglich den besten Theil des Commerzienwesens benuzen, aber den Ueberrest der Besorgung des politischen Staats überlassen. Wenn nun in einem solchen Staat das Cameralwesen mit blosen rohen Rabulisten, und Schreibstuben Practicanten besezet ist, die von dem Commerzienwesen nicht den geringsten Begrif haben; wie kan man von ihnen eine Dirigirung über das Commerzienwesen sich versprechen? wie kan verhindert werden, daß die beste rohe Materialien aus dem Lande practiciret, und dargegen fremde kostbare verarbeitete Waaren in das Land eingeführet werden? wodurch notwendig mehr Geld

aus,

aus, als eingehet, folglich das Land verlieren muß. Wenn nun ein vernachläsigtes Zoll- und Acciswesen, als wodurch eigentlich der Gewinst, oder Verlust an denen aus- und eingehenden Waaren berechnet werden muß, noch darzu kommt; so ist es kein Wunder, daß benachbarte protestantische Länder, in welchen das Commerzienwesen wissenschaftlich behandlet wird, und allerhand schöne Manufacturen und Fabricken etabliret sind, zu profitiren suchen, und dadurch die catholische Staaten in die Unterbalance sezen. So lange nun die catholische Herrn Camerales Fremdlinge in dieser Wissenschaft bleiben, so lange wird der Verlust ihrer Staaten schwerlich verhindert werden können. Ich bin dispensirt mich weiter über diese Materie heraus zu lassen, und verweise den Leser auf des Hrn. von Justi Staatswirthschaft, worinnen diese Materie sehr gründlich ausgearbeitet ist. Es finden sich noch sehr viele Mängel, und Gebrechen, welche der Wohlfart derer geistlichen Staaten im Wege stehen; weilen aber solche, wo nicht alle, doch die mehresten mit denen protestantischen in gleicher Reihe stehen; so übergehe ich solche beflieſſentlich, um nicht noch weitläufiger zu werden. Auch ware ich willens

mich

mich über die Kirchengüter über die zu vielen geistlichen Stiftungen, besonders der Ordenshäuser, und überhaupt über das Zufällige, Ueberflüsige, Entbehrliche, Machinenmäsige, ja Schädliche, und in mancher Rücksicht fast Aergerliche bei unserer heiligen Religion weiter auszubreiten, und den Schaden begreiflicher zu zeigen, der dadurch der Wohlfart geistlicher Wahlstaaten verursachet wird; als mir eben eine kleine Schrift unter die Hände kam, welche folgende Aufschrift führet: Christ. Friedr. Menschenfreunds Untersuchung der Frage: warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder so gar viel größer als der catholischen?

Mit Erlaubniß der Obern,

Salzburg und Freisigen, 1773.

Diese nur aus 94 Seiten bestehende Schrift enthält eine sehr gründliche Vergleichung oder vielmehr einen genauen verhältnismäsigen Unterschied zwischen der catholischen und protestantischen Religion in Absicht auf die Glückseligkeit und Wohlfart der deutschen Staaten.

Die

Die Kritik über Jahrzahl, Druckort, und Geist dieser Schrift gehöret nicht hieher: ich finde sie aber wirklich gut patriotisch, und sie begreift in einer angenehmen Kürze alles, was ich noch sagen wollte, und könte: um das Ausschreiben zu vermeiden, muste ich notwendig abbrechen, nehme aber dennoch bezugsweis einen Antheil daran, in so fern solche die Mängel und Fehler der catholischen geistlichen Wahlstaaten ins besondere berühret, und entdecket; wenn aber der Herr Verfasser der Religion selbst die Schuld solcher Mängel und Fehler, wie es fast scheinet, beimeisen will, so kan ich ihm hierin eben so wenig beipflichten, als denen Herrn Verfassern des Journals von und für Deutschland, wenn sie haben wollen, daß man der innern Staatsverfassung Schuld geben soll. Beide sind nach ihrer wesentlichen Beschaffenheit unschuldig, und nur der leidende Theil: nur die Zufälligkeiten, Misbräuche, und Ueberflüßigkeiten geben beiden eine Misgestalt: man schneide diese von dem Wesentlichen sorgfältig ab; so wird man beide bald wieder in ihrer schönsten alten und wesentlichen Gestalt sehen. Wie diese Abschneidung geschehen könne und müße, zeiget uns der weise Monarch des deutschen Reichs

durch seine tägliche muthige Fortschritte und Beispiele deutlich genug, denen man nur gerade zufolgen darf, ohne lange nach dem Weg zu fragen.

Inzwischen giebt eben diese kleine Schrift ein ordentliches Anzeigregister, oder auch einen Probierstein ab, nach welchen ein jeder catholischer Staat sich selbst prüfen kan, wie weit er von dem Endzweck seiner innerlichen Grundverfassung durch dergleichen Zufälligkeiten und Misbräuche entfernet ist? denn hierin trift man allerdings das Mehrere, oder Wenigere an; doch glaube ich schier, daß das Mehrere hierbei die Regel, das Wenigere aber nur die Ausnamen ausmacht.

So notwendig nun eine solche Prüfung ist: so gewis wird ein jeder sich selbst prüfen, den Staat mit seinen eigenen Augen sehen lernen, die Fesseln zersprengen, und nach dem ihm von Gott selbst ertheilten Freiheitsrechte mit beiden Händen greifen. Ich wende mich daher zu dem zweiten Abschnit gegenwärtiger Abhandlung.

Dieser ist nach der Vorschrift der Preisaufgabe:

Wel-

Welches sind die Mittel zu Abstellung dergleichen Mängel und Fehler?

Hier könte ich nun die Feder ganz getrost niederlegen, so bald mir unser Deutscher August nur in die Gedanken komt. Dieser grose Monarch hat in allen seinen Verordnungen, die er in Publicis Ecclesiasticis allergnädigst bekant machen lassen, nicht alle von mir angeführte Mängel und Gebrechen, welche der Wohlfart eines Staats im Wege stehen, sondern auch deren unendlich mehr berühret, und theils auch abgestellt. Billig verweise ich alle Patrioten auf die unter des edlen Herrn von Tratner Verlag herausgegebene Sammlung der K. K. Landesfürstlichen Gesezen und Verordnungen in Publicis Ecclesiasticis.

Auf allen Zeilen blicket Weisheit, Verstand, Ueberlegung, Menschenliebe, Muth, Standhaftigkeit, und edler Endzweck hervor, und bildet nach und nach ein vollkommenes Gesezbuch für unsere heilige Religion in Disciplinaribus. Schon die Große Kaiserin Maria Theresia sahe weisest ein, was das Zuviele, Zufällige, und Entbehrliche in der Religion für Vorurtheile, Misbräuche, und Schaden in

in dem allgemeinen Nahrungswesen des bürgerlichen und Unterthanen Standes mit sich führe, und hat bereits vom Jahr 1767. an zu Abstellung dergleichen Ueberflusses die treflichsten Verordnungen gemacht, und den den Grund zu einer vollkommenen Verbesse-rnug glorreichest geleget.

Mir kan dahero fast nichts anders übrig seyn, als denenjenigen Staaten, die sich in Ansehung des äusserlichen Religions- und Landesverbesserungswesen in einiger Verlegenheit finden, ganz offenherzig anzurathen, daß sie unserem Großen allerhöchsten Reichsoberhaupt nur mit Muth und gleicher Standhaftigkeit Schritt vor Schrit nachgehen dörfen; so wird es ihnen durchaus an der allerbesten Folge und Wirkung nicht fehlen können.

Nicht nur die weisen Verordnungen Josephs des Zweiten machen ein zusammenhangendes Gebäude in der politischen und kirchlichen Welt aus, und führen einen offenbaren Beweis und Probe mit sich, sondern er hat auch bereits durch öffentliche Versicherungen allen ihm getreulich nachfolgenden und gleichdenkenden Regenten seinen Reichsväterlichen

Schuz,

Schuz, und triftige Unterstüzung versichert. Er giebt allen und jeden geistlichen Wahlregenten ihre alten bis anhero in Dunklem gelegene Apostolische Rechte und Befugnissen mildreichest in die Hände, und man darf nur greifen, ohne sich lange zu besinnen, oder sich mit unnötigen Zweifeln zu quälen. So lange der Schluß von Grösseren, zum Kleineren bestehet, so lange können kleineren Staaten in Rucksicht auf die größeren östreichischen Staaten keine Besorgnisse einiges Fehlschrittes übrig bleiben.

Ohnstreittig waren die Oestreichische Erbkönigreiche und Länder vor dem leztern goldenen Vicennio unsers Jahrhunderts nach der Verhältniß gegen andere Staaten in eben dem Falle, wie die geistliche catholische Wahlstaaten Deutschlandes in Vergleichung mit denen protestantischen noch dermalen sind. Der durchdringende Geist Josephs II entdeckte glücklich den Ursprung und die bittere Quelle dieses seine sämmtliche Erbländer bis an die äussersten Grenzen überströmenden Ausflusses; wollte er seine Länder und Unterthanen aus dieser Ueberströmung retten, so muste die Quelle verstopft, und der Ueberschwemmung Canäle zum Ablauf und

und Vertrockenen gemacht werden. Hierzu brauchte er mit arbeitende Hände. Er gab aus Landesherrlicher Macht Vollkommenheit denen Ordinariis ihre von Gott selbst empfangene, und so lange unthätig gewesene Gewalt wieder in die Hände: die Aufhebung alles Nexus mit Rom vom 25ten März 1781 die Souveraine Festsezung des Placiti Regii bei allen römischen Anmasungen vom 26ten März 1781. Das Verbot, keine Dignitäten ferner mehr in Rom zu suchen vom 23ten May 1782. Die Aufheb- und Vernichtigung aller so wohl der Landesherrlich Macht, als dem Diöcesalrechte so nachtheiligen Exemtionen, vom 2ten Septemb. 1782. Die gänzliche Vernichtigung derer päbstlichen Monate vom 7ten October. 1782. Die Einschränkung der geldschneiderischen Ablaßtrafik, vom 15ten Octobr. 1782. Die gänzliche Verbiet- und Ausrottung derer bekanten zwei anstösigen Bullen, in Coena Domini und Vnigenitus vom 14ten April und 4ten May 1781 nebst deren und anderen verdächtigen Ausdrücken, Auslöschung aus dem Rituali u. d. m. sind lauter Dämme, und Verstopfungen gegen den strömenden Ausfluß des Gelds, wodurch die österreichische

Länder

Länder seit dieser Zeit viele Millionen gewonnen und reicher worden sind.

Die Aufhebung der Sodalitäten. Das unschäzbare Toleranz Circulare vom 13ten Octobr. 1781.

Von aller Gattungen, die Reducir- und Masquirungen bei Processionen, der kostbare Prunk und Geldaufwand vom 16ten May 1781 und 27ten Decembr. 1782.

Die Aufhebung verschiedener der Landesnahrung und Wohlfart des Staats schädlicher Klöster, Stiftungen, und Anstalten: u. d. m. sind austrocknende Abschnitte, und Canäle, welche die Nahrung und das Geld inner Landes wieder in behörige Circulirung bringen, und die Staaten von ihrer bisherigen Cachexie curiren; die schöne Anstalten im Erziehungs- Schul- und Accademiewesen, die fürtrefliche Polizei so wohl in Religions- als politischen Gegenständen: die Fassionen, Instructionen, und Berechnungen der Kirchenintraden: der allgemeine große Religionsfond: die große Pflanzschule tüchtiger Subjekten, und ihre Prüfungen: die Versorgung derer wirklich

Armen. Das gesezlich befohlne Predigthören, und Ablesen Landesherrlicher Verordnungen von den Canzeln; das verbottene unnötige Polemisiren in dem Predigen: die Reinigung der Büchercensur: die Preßfreiheit; der Befehl dem Volke die Bibel in die Hände zu geben, und lesen zu lassen, vom 10ten August 1781. Die Einschränkung und theils gänzliche Aufhebung verschiedener bisherigen einer Simonie nicht unähnlich gewesenen Taxgelder, u. d. m. sind lauter Hülfsmittel zu Erreichung des ruhmvollen Zwecks, den sich dieser große Monarch als Regenten Pflicht vorgesezt hat; und es übersteiget meine Kräfte, die goldene Kette aller kaiserlichen Verordnungen in ihrem wahren Zusammenhang, und wie ihre Glieder so regelmäsig in einander greifen, zu beschreiben; die Folgen und Wirkungen davon können nichts anders, als Glückseligkeit, Wohlstand, und Segen für die Staaten seyn: und in dieses Perspektif ist mir nur zu sehen erlaubt.

Sind nun die geistliche Wahlstaaten in dem Falle, wie die österrichische Staaten vor einigen Jahren waren; was kan sie denn verhindern oder abhalten, diesem über allen Tadel erhabenen Original und Beispiel zu folgen?

und ihre Staaten unter dem versicherten allerhöchsten Schuz dieses allgemeinen Menschenfreundes ebenfalls zu beglückseligen? Zumalen Sie noch besonders an den bekanten Westphälischen Friedensschuße vom Jahr 1648, als welcher ihnen Art. 5. §. 30. das Reformationsrecht für beständig gewähret, eine Unterstüzung mehr haben.

Immittelst da das Journal von und für Deutschland gleichwohl diesem allen ohngeachtet zu fragen beliebet, wie solche Mängel und Gebrechen allenfalls zu heben wären? So wollen wir einigen Versuch machen, ob noch ausser vorangeführten kaiserlichen Verordnungen sich in Ansehung der Art und Weise einige heilsame Mittel erdenken und vorschlagen lassen.

Das Hauptwerk wird wohl hiebei dieses seyn, ob, und in wie fern die glorwürdige Vorschritte unseres grosen Kaisers in denen geistliche Wahlstaaten anwendbar sind? oder wenn sie solches nicht durchgehends sind, wie durch andere Mittel und Wege auf das Leichteste, Sicherste, und Nüzlichste zum Zweck zu gelangen seyn dörfte, und zwar

Ad

Ad Primum.

Ist schon vorhin angezeiget worden, daß die Mittel zu Hemmung derer über die Gebürge gehenden erstaunlichen Geldsummen schon an sich selbsten in den Mängeln und Gebrechen enthalten sind: d. i. die Herrn Dioecesales und Ordinarii dörfen nur ad Exemplum Augustissimi dergleichen landverderbliche Ausflüsse nach der ihnen wesentlich zukommenden Apostolischen Macht verbieten nnd abstellen.

Der Primat zu Rom ist bekantermasen so reichlich dotiret, daß derselbe alle und jede in dem dogmatischen Theil unserer Religion einschlagende, und ihm vorbeholtene Geschäfte und Fälle ohne so erstaunlich hoch angesezte Taxen gegen leidliche Expeditions- und Kanzleigebüren besorgen könte; und soll ich nicht sagen, zu besorgen schuldig ist? Wenn ich das achte Capitel Act. lese, so kan ich mir auf dieses leztere selbst antworten. Alle übrige in das allgemeine Dogma Religionis nicht einschlagende Vorfallenheiten sind als wilkürliche, äusserliche, beständiger Veränderung unterworfene Zufälligkeiten ganz unwidersprechlich dem Placito dioecesali unterworfen, und können,

nen, wenn sie der Wohlfart des Staates schädlich werden, ohne Ruckfrage abgeschaft, verändert, gemäsiget, eingeschränkt, und modificiret werden, wie es die Beschaffenheit eines jeden Landes nach derselben ebenfallsigen Veränderungsumständen mit sich bringet; und dörften auf solchen Fall unzehlige kleinere Präbenden, und Beneficien, über welche die Datarie zu Rom zeithero frei disponiret gehabt, auch viele Diplomata Gratiæ, provisiones, Aufschiebungen, Versezungen der Wahltäge, Restitutiones, Suspensiones, Relaxationes, Confirmationes u. d. m. der eigenen Macht eines Ordinarii dadurch wieder zurückfallen, und die dafür bishero nach Rom geschickte Taxgelder in denen deutschen Diöcesen in Circulation bleiben; wesfalls man in vor allegirter Sammlung der kaiserlich königlichen Verordnungen die schönste Vorschrite findet. Was hierdurch selbst die römischen Staaten und Untergebene so wohl in sitlichen, als im oconomischen Fach gewinnen würden, läßet sich leicht denken, gehöret aber nicht hieher.

Ad Secundum.

Die meisten von dergleichen üblichen Gebrauchen und Zufälligkeiten besonders die Sodali=

dalitäten sind mit gewissen römischen = wenigstens Nunciaturtaxen, Abläßen, Immunitäten, Privilegien u. d. vergesellschaftet,] wodurch deutsche Gelder über die Gebürge verschleidert, und darneben, Faulheit, Müßiggang, Versaumniß, und allerhand Unkosten verursachet werden. Es wird wohl nicht dem geringsten Widerspruch ausgestellet seyn, daß ein catholischer Landesherr dergleichen überflüßige, und blos Geld und Zeit fressende Zufälligkeiten aus eigener Bewegung ohne mindeste Communication mit dem römischen Hofe cassiren, verbieten, und abstellen könne. Unser allgemeiner Menschenfreund hat solches auch wirklich durch mancherlei Verordnungen, wie bereits gemeldet, über die meisten dergleichen Gegenständen preiswürdigs bereits gethan, und wird ohne Zweifel vermöge seiner durchdringlichen Vorsicht nach und nach auf alle übrige dergleichen Entbehrlichkeiten seine Aufmerksamkeit richten. Man kan sich desfalls abermalen auf obberührte Sammlung beziehen. Kan nun ein weltlicher Regent ein solches proprio Marte unternehmen, wenn er dergleichen Abstellung für die Wohlfart, und dem Nahrungsstande seiner Länder für ersprieslich hält; wie viel mehr ist ein geist-

licher Wahlregent aus einer doppelten Pflicht verbunden, dergleichen höchst rühmlichen Schritten nachzufolgen, da allerdings dergleichen Zufälligkeiten in ihren Wirkungen so gar dem Sittlichen unserer heiligen Religion grösstentheils nachtheilig, und die allegirte K. K. Verordnungen durchgehends in allen geistlichen Wahlstaaten anwendbar sind? es muß zwar eigentlich in denen Umständen, Charakter, und Sitten derer Inwohner eines jeden Landes gesucht werden; und dörfte in einem Lande mehr als in einem andern, auch mehr oder weniger Schwierigkeiten antreffen, folglich auch mehr oder weniger Zeitraum erfordern; jedoch daucht mir das leichteste, und untrüglichste Mittel zu seyn: wenn dem in dergleichen Zufälligkeiten grösten theils verliebten Pöbel durch diejenigen Geistlichen, welche mit dem Predigtamt beladen sind, mit bescheidenen und glimpflichen Ausdrücken dergleichen abzustellende Gegenständen als entbehrlich und nicht zum Wesen der Religion gehörig vorgestellet, und demselben hiedurch nach und nach gleichsam ein Eckel beygebracht wurde. Dieses sezet aber meines Erachtens voraus, daß dergleichen Canzelredner von dieser Materie selbst über alle Varurtheile hienaus seyn müßen, da sie

solches bekantermaßen aber nicht durchgehends sind, so ist abermals vorauszusezen, daß ihnen von Consistorienwegen ordentliche Vorschriften ertheilet werden müßen; wie sie eigentlich dergleichen präparatorische Reden nach Gelegenheit ihres Rednertextes einzurichten hätten. Ein weirerer Voraussaz hiebei scheinet mir ebenfalls zu seyn, daß denen Magistern und jungern Lehreren so wohl in den mitlern als Trivial-Dorfschulen eine pünklichste Vorschrift ertheilet werde, wie sie ihren Kindern und Untergebenen von der Ueberflüsigkeit dergleichen Gegenden richtige Begriffe beibringen sollen. Die Wirkung hievon kan sich zwar nur nach und nach äussern: kaum aber werden zwei Menschenalter erfordert werden, so wird ganz gewis alles Zufällige, Ueberflüsige, und Entbehrliche in gänzlicher Vergessenheit begraben liegen, und unsere heilige Religion sich in ihrer schönsten Apostolischen, und ursprünglichen Schönheit zeigen. Denn wer weis nicht, daß alle Misbräuche nach und nach, und durch die Länge der Zeit entstehen, aber auch nach und nach abgeschaffet, und in Vergessenheit gestellet werden können? Alles komt hierbei auf den guten Willen, auf Muth, Vorsicht, und Standhaftigkeit derer Regenten

an,

an, so lassen sich unter göttlicher Hülfe alle Berge übersteigen, und der Nuzen in dem allgemeinen Nahrungsstand derer Länder ist die unausbleibliche Wirkung davon.

Ad Tertium.

Man weis aus der Kichengeschichte, daß der Ursprung derer Kirchengüter sich von denen Oblationen oder freiwilligen Gaben derer Glaubigen herschreibet, und es ist höchst billig, daß die Kirche eigene Güter besize, von welchen der allgemeine Nothdurf begegnet werden kan, und dieses konte anfangs, da sie noch keine unbewegliche Güter hatten, nicht anders, als durch einen freiwilligen Beitrag und Gaben derer Gemeinsglieder geschehen; Erst unter Constantino magno fieng die Kirche an sich unbewegliche Güter anzuschaffen, denen alsdenn mancherlei Benennungen beigelet, und aus solchen auch mancherlei Rechte und Befugnisse gebildet wurden; es wäre aber meines Erachtens gar nicht nötig gewesen, solche Gottes Eigentum, oder Güter Christi (denn der Gottheit ist ohnedem alles sichtbare, und unsichtbare ein wesentliches Eigentum) zu nennen, welches unsere heilige Väter in

der frommen Absicht gethan zu haben scheinen, um die Leien desto williger und freigebiger zur bessern Subsistenz der Kirche zu machen. Hierneben behielte man den Zehnten, als einen wesentlichen Unterhaltungstheil des Cleri bei, und deducirte dessen Notwendigkeit aus dem levitischen Gesez. Diese sämmtliche Einkünften so wohl von Zehnten als unbeweglichen Gütern wurden vor Zeiten in 4 Theile abgetheilet: einen Theil davon bekam der Bischof, einen andern Theil die Clerici, den dritten Theil die Armen, und der vierte Theil wurde zur Kirchenfabricke verwendet vid. Can. 30. c. 12. qu. 2. von dieser Einleitung ist nach und nach gänzlich abgewichen worden, die Capitulares haben gemeiniglich den grösten und besten Theil selbst vorbehalten, einen ebenfalls großen und proportionirten Theil ihrem Stiftsoberhaupt angewiesen, die Armen nebst der Kirchenfabrick aber haben mit dem kleinen Ueberrest zufrieden seyn müßen ꝛc. ꝛc. ich muß hiervon abbrechen, sonsten fallen mir noch mehr Inconvenienzien in die Feder. Hier ist nur die Rede von Vorschlagung gewisser Mittel, wie sämmtliche unbewegliche Güter zur allgemeiner Wohlfart des Staats mitleidend braucht, und nüzlich gemacht werden können?

Diese

Diese Mittel stecken zwar schon in Puncto tertio überhaupt, ich will mich aber dennoch über solche etwas näher herauslassen, und meine Meinung, P. T. A. ganz offenherzig sagen.

1.) Müßte der Landesherr von sämmtlichen Präbendirten Güter=Besizern einen gewissenhaften Bericht und Plan en Detail binnen einer gewissen Frist abfordern, wie viel seine Präbende durch alle mögliche Gattungen von Rubriqen in einem Durchschnitt von 20 bis 30 Jahren ertragen? welcher Bericht zugleich eine umständliche Benennung aller und jeder Rubriquen, welche Revenüen abwerfen, und wenn es möglich auch einen Riß, oder Carte der unbeweglichen Güter=Stücke beigefüget werden müßte.

2.) Um über die Verläßlichkeit solcher Berichte sicher zu seyn, müste eine Cammer=Deputation von Sachverständigen Personen an Ort, und Stelle, wo die Güter gelegen, abgeschickt, und die Wahrheit des Berichts localiter untersuchet, auch die Rechnungen derer Güter=Verwalter genau durchgangen werden, um überzeugt zu seyn, daß auch das

präbendirte Individuum nicht betrogen, oder sonsten von Rechten und Gerechtigkeiten etwas vernachläßiget worden. Ist dieses geschehen, so wird

3.) der Local-Bestand mit dem Bericht des Präbendirten verglichen, und in ein Verläßliches gesezt. Alsdenn wird

4) von der desfalls niedergesezten Commission ein genauer Ueberschlag gemacht, wieviel ein jedes Güter-Stück nach seiner Eigenschaft und nach Proportion anderer belästigten Unterthanen-Güter nach Kaufrecht betragen können. Damit aber sich desto eher sowohl einheimische, als fremde Colonisten und Käufer einfinden mögen, so wäre räthlich, daß der Kaufpreis in Benuzung der Güter auf 5. 6. und mehr pro Cento, nachdem die Beschaffenheit der Oerter es mit sich bringet, festgesezt würde.

Es verstehet sich von selbsten, daß der vorhabende Verkauf solcher Güter nebst denen Conditionen durch öffentliche Nachrichten sowohl in- als außer Landes bekannt gemacht werde.

5) Ehe

5.) Ehe zur wirklichen Verkaufung solcher Güter geschritten wird, müsten sämmtliche unbewegliche Grundstücke cum Appartinentiis, weil sie bis anhero frei und grösten-teils unbelästiget gewesen, gleich allen andern Unterthanen-Gütern mit denen im Lande herkommentlichen Abgaben, und so wohl landesherrlichen als grundherrlichen Oneribus beleget werden.

6.) Weil der Verkauf dergleichen Güter nur nach und nach statt hat, so müsten alle diejenigen, zu welcher sich noch keine Kauf-Liebhaber eingefunden, teils selbst in Administration genommen, und teils ganz oder auch stückweise verpachtet werden.

7.) Die so wohl für die verkauften als verpachteten und selbst administrirte Güter werden zusammen genommen, in einer General-Casse verwahret, und durch eine geschickte Cameral-Person verwaltet, und berechnet: die darauf gelegte Landes- und Grundherrliche Lasten werden von diesen eingehenden Einkünften abgezogen, und von dem General-Administrator der Cammer überliefert, welche über solche ebenfalls eine besondere Casse bis

auf weitere Verfügung führen muß. Aus dem übrigen Fond deren teils verkauften, teils selbst administrirten secularisirten Gütern werden sämmtliche präbendirte Individua nach dem §. 1. mittelst eines 20 bis 30järigen Durchschnitt ihrer jährlichen Einkünften mit baarem Gelde halb= oder vierteljärig bezalt.

8.) Von dem durch die aufgelegte Landes= und Grundherrliche Lasten resultirenden Fond kann nach Erfordernis der Landesumstände eine Leih=Banco, Lombard, Addresse Anstalt, Montes Pietatis. Spitäler, Krankenhäuser u. d. auch mancherlei Manufacturen, Fabriquen, und nuzbare Einrichtungen gestiftet, und eingerichtet werden.

9.) Weilen nun so wohl die Etablirung dergleichen Anstalten, als auch die Administration dieses resultirenden super plus den Landesherrn mancherlei Arbeit und Sorgen veranlasset, besonders da er die Treue und Redlichkeit seiner darzu aufgestellten Diener in dubio zu haften schuldig ist, so erfordert meines Erachtens auch die Billigkeit, daß ihme pro studio et labore, zu Vermehrung seiner Landesherrlichen Revenüen und Hofhal-

tung

tung von dergleichen secularisirten Gütern ein gewisser proportionirter Teil, und zwar als unveräußerliche Domainen-Stücke zugeteilet, und überlassen würden, wie es etwa die Umstände eines jeden Landes erlauben, oder erfordern dürften. Man findet in mehr allegirten K. K. Verordnungen in Publicis Ecclesiasticis ceteris paribus die schönsten Vorschriften, welche in denen östereichischen Erblanden schon dermalen in bester Ausübung sich befinden.

Man hat gar nicht nötig hier weitläufftig zu wiederholen, daß durch eine solche Secularisation die Landesherrn in manchen Ländern ein Drittel, an vielen Orten wohl gar die Hälfte von unbeweglichen Gütern, welche bis anhero außer aller Verknüpfung mit der Landeshoheit, und andern bürgerlichen Besizungen gestanden, unter ihrem Oberstherrlichen Schuz gezogen, wodurch sie in völligen Stand gesezt werden, über die Wohlfart ihres Staats mit ungebundenen Händen, Verordnungen zu machen: der Staat aber wird dadurch mit anderer protestantischen Staaten von gleicher Größe in Rücksicht auf die unbewegliche Güter in Gleichheit gesezt: Die

Nahrungs-Umstände im Lande werden blühender gemacht, der Feldbau und die Landwirthschaft dadurch verbessert, die Circulation des Geldes vermehret, das Land mehr bevölkert die landesherrliche Revenüen ganz handgreiflich nach und nach vergrößert, Commercien, Manufacturen, Handwerker in Aufname gebracht, u. d. m. Alles dieses fällt von selbsten in die Augen; wenn besonders die Aufheb- oder Beschränkung deren Ordenshäuser, und die Einziehung ihrer sämmtlichen unbeweglichen Güter, und Privilegien, wie in folgendem Artikel bemerket werden soll, darzu geschlagen wird, so kann man fast Bürge seyn, daß ein solcher geistlicher Wahlstaat künftighin über das alterum tantum an blühendem Wohlstand und Revenüen gegen die bisherigen, und jezigen Zeiten zunehmen, und gewinnen muß, und wird gar kein langer Zeitraum erfordert, daß ein solcher Staat manche protestantische Länder, deren noch viele auf ihren alten Hefen liegen, an Glücksumständen, Macht, und Reichtum weit übertreffen dörften.

Ad Quartum.

Weis ich fast nichts der in diesem 4ten

Artikel enthaltenen Recension derer Mängel, Gebrechen, und Ursachen zuzusezen, inmasen die dargegen vorzukehrende Mittel mit denen Mängeln selbst also gleich in die Augen fallen, und wenig Schwierigkeiten mit sich führen. Außer ich müste mit einem Worte sagen, daß mir sehr nüzlich ja notwendig vorkommt, durchgehends alle Klöster, sie mögen begütert, oder unbegütert seyn, gar aufzuheben, denn der Endzweck ihrer Stift- und Errichtungen cessiret heutiges Tages gänzlich: Den Beweis hiervon kan man in denen Kirchengeschichten suchen, und finden; denn, wo in einem Gegenstand der Endzweck fehlet, oder gar aufhöret, da kan auch kein Grundsaz mehr statt haben, sondern beides Endzweck und Grundsaz zerfällt in sein voriges Nichts, und der Landesherr ist befugt, ja schuldig sich der besten, und leichtesten Mittel, und Emolumenten, die von Cessirung dergleichen Endzwecks-Lehren, Anstalten zu andern heilsamen Gebräuchen, und Besten seines Staates zu bedienen. Ich begreife unter diesem Artikel zugleich alle sogenannte Collegial-Stifter sowohl Regulares, als Seculares, und nehme ganz allein davon aus, die hohen Domstifter nach ihrer dermaligen Verfassung, inmaßen

maßen solche eigentlich den Grund und die Pflanz-Schule künftiger, weiser, kluger, und erfahrner Wahlregenten ausmachen, von welchen sowohl die Wohlfart des Staats, als auch der Kirchen in der Eigenschaft als Reichsstände, und Bischöfe besorgt werden muß; da hingegen die Collegiatstifter von diesen Eigenschaften nichts participiren, und ihre Präbenden gröstenteils im Müssiggang genießen, und verzehren, folglich sind solche einer gänzlichen Aufhebung sowohl würdig als fähig, und der Regent kann ihre secularisirten Güter zu andern der Wohlfart seines Staats zuträglichern Anstalten gar wohl anwenden.

Wegen derer desfalls zu ergreifenden Mittel darf ich mich nur auf den vorhergehenden Paragraph beziehen, sie erfordern einerlei Methode, ausser daß denen alten Canonicis ein proportionirter lebenslänglicher Unterhalt davon verschaft, die jüngern aber zur Erwehlung einer andern Lebensart angewiesen werden könten.

Bekantermaßen theilen sich die so genante Bettelorden in zwei Classen: die eine Classe darf neben ihres gelobten Bettelstands auch

unbe-

unbewegliche Güter besizen, Nahrungsgeschäfte treiben, und ihre Produkten nach eigenem Belieben anwenden rc. rc. Die zweite Classe aber ist durchgehends, ausser ihrer Wohnung und Kleidung unbegütert. Weis aber gleichwohl durch mancherlei so phisikalische, als moralische Kunstgriffe der bürgerlichen Landesnahrung höchst schädlichen Eintracht zu thun, wie in Art. 4to. mit mehrerem bereits angeführet worden, und mir däucht, daß Gründe genug vorhanden sind, ihre Aufhebung schlechterdings nothwendig zu machen. Auch hierin hat unser weises Reichsoberhaupt die fürtreflichste Vorschritte gethan, und in Dero Erblanden einen wirksamen Anfang gemacht. Man beziehet sich desfalls auf mehr allegirte Sammlung, und siehet gleichsam durch ein Fernglas, daß dieses Schicksal nach und nach das ganze Ordensgebäude treffen wird.

Wer will einen geistlichen Reichsfürsten das Recht und die Befugniß absprechen, seinem allerhöchsten Reichsoberhaupt hierinnen rühmlich nach zu folgen?

Sollte dieses nicht ein berathschlagungs-

würs

würdiger Gegenstand des Corporis Catholicorum auf dem fürwährenden Reichstag seyn? was sämmtliche catholische Staaten durch dergleichen Aufhebungen an ihrer Territorial Hoheit, ihren Staatseigentum, an Unterthanen, und Contribuenten, an Circulirung des Gelds, und Landesnahrungswesen notwendig gewinnen müßen, ist theils handgreiflich, theils in Art. 4to bereits angemerket.

In eben diesem Artikel ist mit wenigen Worten eines fünften Theils des Erwerbs, als Abgaben für die Landesherrschaft, wie auch einer Rectification derer Abgaben gedacht worden. Weil aber diese beide Punkten meines Erachtens noch bis dato in denen wenigsten Gegenden Deutschlandes mit erforderlichen Genauigkeit behandlet worden, so will ich mich über beide etwas näher erklären. Und zwar

Ist dieser fünfte Theil nur blos von denen unbeweglichen Gütern unb Grundstücken, keineswegs aber durchgehends von allem Erwerb zu verstehen. Der Urheber dieses fünften Theils ist unser Erzvater Joseph, welcher in Egipten seinem Könige den fünften Theil von allen Producten der unbeweglichen Feldgüter,

güter, als eine radicirte Abgabe bedungen hat, und Moyses selbst scheint diese Abgabe gebilliget zu haben; Gen. 47. ich weis wohl, daß von einigen Commentatoren dieses Verfahren Josephs als hart getadelt; ja gar von einigen Bibel Erklåreren ihm zur Sünde angerechnet wird; wenn sie aber ein wenig weiter um sich her håtten sehen wollen, so würden sie überzeugt worden seyn, daß in manchen Låndern, nicht blos der fünfte, sondern der 4, 3te, ja gar der halbe Theil des Erwerbes pråstiret zu werden pfleget.

Ich darf nur zu einem Beispiel, die in Deutschland fast allenthalben gebråuchliche Påchte um die Hålfte, oder um ein Drittel anführen, so ist es klar, daß der Pachter nur von der Hålfte, und von zwei Drittel leben, und dem Eigentums Herrn die andere Hålfte, oder ein Drittel davon abgeben muß. Nichts gewissers ist, als daß alle unbewegliche Güter und Grundstücke ein Eigentum des Staats, und die Privatbesizere dergleichen Güter auf gewisse Art als blose Nuznieser (ihres Privats-Eigentum unbeschadet) anzusehen sind; geben sie nun dem Landesherrn zur Behauptung der Staatswohlfart den fünften Theil von ihren unbeweglichen Landesprodukten ab, so behal-

ten

ten sie vier complete Theile, wovon sie reichlich leben können: z. B. es besitzet ein Unterthan eigentlich 30 Morgen Acker, 10 Morgen Wiesen, und ein Morgen Gartenstuck, nebst Haus, Hof, Scheuer, und Stall: ein jeder Morgen per Aversum trüge ihm nach Abzug der Bearbeitung an Produkten, und deren Werth 20 Fl. ein, welches in Summa 820 Fl. ausmachet, müste mithin ein solcher Güterbesizer seiner Landesherrschaft hiervon den fünften Theil, theils in Geld, theils in Naturalien mit 164 Fl. jährlich erlegen; hierunter sind begriffen alle Gattungen von Auflagen, als z. E. Grundzins, Kuchengilten, Getreidgilten, Steuren, &c. &c. von dem Ueberrest derer 656 Fl. lebet er mit seiner Familie reichlich, und kan darneben von seinen ~~von~~ Geld gemachten Produkten und Vieh noch mehr als 200 Flor. gewinnen; überdies merket er niemalen, daß er den fünften Theil seines Erwerbes der Herrschaft jährlich abgiebt, inmaßen dieser fünfte Theil in mancherlei Rubricken, und Benennungen eingetheilet zu werden pfleget.

Was den zweiten Punkt nehmlich die Rectification anbetrift: so ist diese mit kurzen

Wor-

Worten eine proportionirte Vergleichung deren guten, mitlern, und schlechten Grundstücken in Absicht auf Abgaben und Lasten. Aus selbst gemachter Erfahrung habe ich gefunden, daß man mehrentheils die Abgaben nach alten Grund- und Lägerbüchern auch Steuer-Catastris beziehet. Nichts gewissers ist, als daß die Grundstücke sich von einer Zeit zur andern sehr verändern: ein guter Acker kan in einiger Zeit per Deluvionem, oder andere Zufälle solchergestalten abnehmen, daß er nicht mehr die Hälfte trägt, was er vor 20, 30, oder mehrerer Jahren getragen hat, und doch muß er eben so viel Lasten tragen, als er vor 20 und mehr Jahren hat abgeben müßen; ein schlechter hingegen kan per Alluvionem in 20 und mehr Jahren sich so verbessern, daß er der beste Acker genent werden kan: und doch giebt er nicht mehr, als er vor 20 und mehr Jahren, da er noch schlecht war, gegeben hat. Wenn nun ein solcher Unterthan mehr dergleichen Güter besizet, so ist nichts gewisser, als daß jener verdirbt, und dieser in die Höhe kömmt: und ist dieser lezterer darneben ein übler Wirth, so verderben sie beide, und der Staat verlieret dabei. Dieses kleine Beispiel zeiget hinreichend an, wie notwendig

es ist, daß die Grund- und Lager-Bücher auch Steuer-Catastra öfters renoviret, und dadurch die Grundstücke in eine geometrische Gleichheit gesezt werden,

Auch hierinnen hat unser große Joseph, dessen scharfer Blick sowohl die Fehler, und Versäumnisse voriger Zeiten überblicket, als auch die unausbleiblichen Folgen einer genauen geometrischen Proportion weit voraussiehet, Vorsehung gethan, und in denen Erblanden, besonders im Königreich Böhmen die fürtreflichsten Proben abgelegt, denen man nur Schritt vor Schritt nachgehen darf, wenn man das Ziel nicht verfehlen will. Dieser weise Lehrmeister dociret öffentlich vor den Augen der ganzen Welt, und fordert gleichsam stillschweigend, und ohne Zwang alle geist- und weltliche Regenten zur Nachahmung d. i. zu ihrem eigenen bessern Wohlstand auf: seine praktische Lehrart führet ihren Beweis ohnmittelbar mit sich, und ist unwiederleglich.

Ad Quintum.

Wollte man hier alle römische Geseze, Decreta, Bullen, Constitutiones, und überhaupt das canonische Recht die Musterung pas-

passiren lassen: Was für einen Colos von Widersprüchen, landsverderblichen Wirkungen für das arme catholische Deutschland, und sklavischen Druck würde man aufrichten? Es sey genug, nur die einzige Bulle, in Coena ꝛc. ꝛc. hier angeführt zu haben.

Bedarf es wohl noch einiger Umschreibung, daß solche ganz ins besondere denen geistlichen Staaten den Weg zur allgemeinen Wohlfart ihrer Länder und Unterthanen versperret, und das Band zwischen Haupt und Gliedern völlig zerreisset, folglich zwischen catholischen und protestantischen Staaten einen himmelweiten Unterschied verursachet? Glücklicherweise hat man sich nie viel daran gekehret, sondern die vordringende Not hat noch jederzeit diesem unmöglich zu befolgendenden Gesez ein Loch gemacht; doch ist auch gewis, daß solches noch bis dato in den Gedanken des grösten clericalischen Theils als Befolgungs möglich, und würdig schwebet.

Unser weiser Monarch hat auch hierin die kluge Vorsehung gethan, so wohl dieses als mehr andere denen Staaten nachtheilige römische Verordnungen, und Ausdrücke in

dem

dem Rituali auszuwischen, und zu verkleistern, um solche so gar dem Gedächtniß nach und nach zu entziehen: und man darf Ihm hierin nur getrost, und muthig nachfolgen; so ist die Sache gethan, und ich habe weiter nichts zu sagen.

Ad Sextum.

Glaube ich die große Inconvenienz, oder vielmehr Vorurteil von der per Secula schon üblichen Fasten, und Abstinenzart in dem 6ten Artikel bereits ausführlich und gründlich genug gezeuget zu haben, und weis denselben nichts weiters beizusezen, als den Wunsch, daß das in der christlichen Kirche allezeit löblich und notwendig bleiben werdende Fastenwesen in eine andere sowohl dem Endzweck, als auch der deutschen Landes-Verfassung gemäßere Form umgegossen werden möchte: Zumalen da es nach der Naturkunde, und dem Zeugnis der berühmtesten Medicorum, ja sogar durch die tägliche Erfahrungs-Probe keinem Zweifel mehr unterworfen ist, daß die meisten Fastenspeisen, wie solche heutiges Tages rafinirt zu werden pflegen, just eine dem Endzweck des Fastens gerade entgegengesezte Wirkung herfür bringen, folglich viel eher ein

Gegen-

Gegenstand des Verbots, als die Fleischspeisen sind.

Wie viel Fluchens, und Schändens, und Schmähens, so man oft über die Fleisch-Abstinenz von dem gemeinen Mann hören muß, ja wie manche st. Sünden würden wegfallen, wenn dem Geseze der Buße, und Abtödung des Fleisches die rechte darzu erforderliche Mittel an die Hand gegeben würden?

Ins Dogmatisiren will ich mich, wie bereits oben gedacht nicht einlassen, es ist solches außer meinem Wirkungskreis; doch kann ich zu bemerken nicht vermeiden, daß auch hierinnen unser allerhöchster Hersteller das Ueberflüssige davon abgesondert, und durch eine eigene Verordnung die Versendung der Meßgelder in auswärtige Klöster und Provinzen nachdrücklich verboten hat.

Ich wende mich dahero zu denen Polizey-Mängeln, die vorzüglich in catholischen Staaten angetroffen werden, und zwar das catholische Schulwesen betreffend.

Ad Septimum.

Daß dieses nicht seine erforderliche wesentliche und dauerhafte Verfassung habe, wird wohl Niemand widersprechen, ist auch bereits oben in diesem Artikel nebst einigen nachtheiligen Folgen gezeuget worden. Ein Beweis davon ist, daß so oft an der methodischen Lehrart geändert, und gleichsam ausgebessert wird, und man solches doch noch bis dato, seit die ehemalige Jesuiten ihre verwerfliche Doctrin, und Lehrstüle verlassen müssen, in keine rechte Consistenz hat bringen können.

Was mag doch wohl die Hauptursache seyn? Ist es nicht, weil man an den meisten Orten neue Schul-Einrichtungen macht, ehe man tüchtige Subjecta gezogen hat, welche sowohl dem Schulwesen vorstehen können, als auch in der neuen Lehrart hinlänglich geübt sind?

Man darf auch hierinnen nur denen Schritten des großen Josephs nachspüren, um auf den rechten Weg der Jugend Erziehung zu kommen. Ehe noch von Aufhebung einiger überflüßiger Klöster, und unnüzen Stiftungen die Rede war, sahe man schon Nor-

mal-

mal-Schulen, Seminarien, und anderer Erziehungs-Anstalten etabliret, in welchen die Fähigkeiten und Talente geprüfet werden konnten, wie und wohin ein jedes Individuum zum Nuzen des Staats zu gebrauchen seyn dörfte? Die Plane des ganzen Schul- und Academiewesens von der untersten bis zur obersten Classe waren von darzu gezogenen einsichtsvollen Männern geist- und weltlichen Standes schon völlig ausgearbeitet, und unserm großen Kenner menschlicher Fähigkeiten und Eigenschaften war es ein leichtes, bei kurz darauf unternommener Aufhebung einiger Klöster und Stifter solcher Subjecta zu erwählen, die seinen heilsamen Absichten beim Schul- und Academiewesen vollkommen zupaßten, und sie teils zu denen niedern Schulen teils zum Unterricht in allen nur möglichen Wissenschaftstheilen, und Künsten mit reichlichen Besoldungen anzustellen. Aus diesen Quellen fließet nichts als lauter Heil, und Wohlfart, sowohl für die Religion, als für den Staat; wie viel unabselige, glückselige Wirkungen hat man sich noch zu versprechen, wenn dieser wahre Vater seiner Völker in seiner so klug gewählten Stufen Folge fortfähret, und alle unnüze oder überflüßige Aeste seines gro-

sen

sen Regenten=Baumes abschneiden, nur die fruchtbare stehen lassen, und diese zum beßern Wachsthum, auch weiterer Ausbreitung in andern Gegenden seines deutschen Reichs befördern wird!

Doch wo gerathe ich hin? Eine heilige Freude und Voraussicht, die ich doch mit meinem Alter nicht erreichen kan, hat mich gleichsam begeistert, ich soll ja nur von Mängeln derer catholischen geistlichen Wahlstaaten, und derer Abstellung schreiben: allein hierinnen einen Joseph II. zum Muster vorstellen zu können, ist für Euch Ehre, für mich aber Ruhm, und Pflicht. Glückselige Nachkommen, und Enkel! nur ihr werdet die süssen Früchte dieser Josephinischen Pflanzungen in ihrer vollkommenen Reife genießen, und euch vielleicht verwundern, wie eure Väter und Vorfahren noch haben zweifeln und fragen mögen, ob? und wie unter dem Beispiel und Muster eines Josephs II. Staatsfehler und Mängel abzustellen wären?

Ich eile von dieser enthusiastischen Ausschweifung wieder zurück auf das Schulwesen der catholischen Staaten in Deutschland: und

zwar

zwar das Dorf-Schulwesen seze ich billig oben an.

Man wird ohne Zweifel zugeben, daß es eine überaus angenehme Sache ist, mit vernünftigen, wohlgezogenen Landleuten umzugehen, die lesen, schreiben, rechnen können, und die allgemeine Haushaltungs-Regeln gut verstehen. Man suche dergleichen in Ländern! ich schäme mich schier es zu sagen: wie rar, wie rohe, wie grob, wie ungezogen, wie unwissend ist der gröste Theil? und sie werden sich in dieser Verwahrlosung noch merklicher auszeichnen, wenn man einige protestantische Dorfschaften mit ihnen in eine genaue Verhältniß sezet.

Wollte man das leider! herrschende, aber höchstschädliche Vorurtheil (ich meine den Religions-Vorzug, und die auf solchen sich gründende Scham, oder soll ich es nicht vielmehr einen Stolz nennen) fahren lassen, so könte ich mit Vergnügen die Erziehungsart in denen protestantischen Dorf- und Landschulen zum Muster vorschlagen.

Ihre Dorfschulmeister sind Männer von er-

erprobter Redlichkeit, und exemplarischer Lebensart. Sie werden vor Antretung ihres Schulamts im Consistorio mit Zuziehung eines Rechtsgelehrten, und eines Landwirthschaftsverständigen sowohl über die Grundsäze ihrer Religion, als im Lesen, Schreiben, besonders in der Orthographie, im Rechnen, über die Dorfspolizei, und Landwirthschaft scharf geprüfet: Oft müssen zwei, drei, und mehr Candidaten mit einander ordentlich certiren: der geschickteste bekömmt den Schuldienst: wird beim Consistorio in Pflicht genommen, ihm eine hinreichende Besoldung nebst einer vollständigen Instruction und Vorschrift, wie er sein Lehramt führen soll, gegeben: er selbst zur Subordination an den Pastor loci angewiesen, dieser aber ist verpflichtet zu gesezten Zeiten ein öffentliches Examen anzustellen, und über den jedesmaligen Bestand an das Consistorium seinen Bericht abzustatten, welches alsdenn die etwa vorkommende Fehler, Mängel, und Misbräuche unter Landesherrlicher Autorität abstellet. Ueber die Land-Pastores, und ihre untergebene Schulmeister selbst aber wird von Consistorii wegen bisweilen, und zwar unversehens einer Diöcesal-Visitation vorgenommen, und

dem

dem Landesherrn darüber ein gutächtlicher Bericht erstattet: denen Aeltern auf dem Lande ist durch eine besondere Schulordnung, welche alle Quartale, oder Jahre von der Canzel öffentlich abgelesen wird, unter andern nachdrücklich befohlen, ihre Kinder vom vierten höchstens fünften Jahre an, in die öffentliche Schule zu schicken, und wenn sie dieses unterlassen, oder auch sonst ihre Kinder ohne hinlängliche Ursachen von der Schule abgehalten, so werden sie um Geld gestraft: die Kinder aber, welche ohne Erlaubniß des Schulmeisters oder ihrer Eltern aus der Schule wegbleiben, werden sowohl in der Schule öffentlich, als auch zu Hause von ihren Aeltern nach Bestand gezüchtiget u. s. w.

Wie kan man immer eine so leichte Nachahmung anstössig finden? Alles wird wohl darauf ankommen, daß man zuförderst gute Subjecta zum Dorfschulwesen bildet, genaue Instructiones diesfalls entwirft, und tüchtige Bücher, besonders die von Feldbau, der Viehzucht, der Landwirthschaft, dem Gartenbau, der Haushaltungskunst, u. d. handeln zum erklären auswählet.

Das Sittliche oder Wohlanständige stellet sich ganz gewis nach und nach bei dem Land-Volke von selbst ein, wenn solches durch guten Unterricht das Schöne guter Sitten, von dem Heßlichen einer groben ungesitteten Lebensart unterscheiden lernet: und was der Staat dadurch gewinnet, fällt von sich selbst in die Augen.

Bei den übrigen Classen des höheren Schul-Unterrichts, in welchen zugleich die lateinische, und andern todte Sprachen gelehret werden, scheinet eine Haupterfordernis zu seyn, daß auf unsere deutsche Muttersprache mehr Bedacht genommen werden sollte. Daß aber die meisten catholischen Länder in diesem Fache, besonders in der rechten Schreibart noch weit zuruck sind, muß man frei bekennen; und die Ursache kan wohl nirgend anders gefunden werden, als in dem Mangel eines ortographischen Unterrichts in denen niedern und hohen Schulen.

Man fällt mir hier ins Wort, und sagt: was kan recht oder falsch schreiben für einen Bezug auf die Wohlfart eines Staats, als den eigentlichen Vorwurf dieser Schrift haben? Un-

Unmittelbar hat es freilich eben keinen Bezug auf einander, es ist aber doch ein Kennzeichen; daß das Schöne an denen Wissenschaften noch bis dato sehr verkennet, wenigstens vernachläsiget worden; wer wird aber leugnen, daß die schönen Wissenschaften, und Künste zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes das ihrige mittelbar reichlich beitragen? An statt die studierende Jugend mit so vielen Uebersezungen vom Deutschen ins Lateinische, mit so mancherlei Rhetorischen, Poetischen, und Ciceronianischen Grillen, die alle in dermaliger aufgeklärten Zeit unbrauchbar und unanwendbar sind, zu marteren; kehre man den Stiel um, erkläre ihr einen Columella, einen Cato, einen Varro, einen Plinium, einen Vitruvium u. s. w. man laße sie diese lateinische von lauter heutiges Tages sehr anwendbaren Materien handelnde alte Römer ins Deutsche übersezen, corrigire Uebersezungen nach dem modernen Stiel, und nach einer reinen Ortographie; wozu Adlungs Sprach-Lexicon die beste Anleitung giebt: und sollen sie gleichwohl zanken lernen, so übe man sie in der deutschen, und zwar zusammenhangenden Disputirkunst; dadurch werden sie nicht nur einen Vorgeschmack

von

von der Landwirthschaft, von der Viehzucht, vom Wein- und Holzbau, von der Baukunst, und Naturkunde bekommen, sondern auch die Theorie und Grundsäze aller ökonomischen und Cameralwissenschaften desto gründlicher fassen, nnd verstehen lernen: folglich mit der Zeit als gleich brauchbare Männer in ihr Vaterland zurück kommen.

Dieses alles sezet voraus, daß auf denen catholischen Universitäten für allerhand Gattungen ökonomischer- cameralischer- und phisikalischer Wissenschaftstheile ordentliche Lehrsäle gestiftet, fremde in diesem Fach berühmte Lehrer, ohne Rücksicht auf einigen Religions- Unterschied hierzu berufen, und ihnen Standesmässige Besoldungen, nnd hinlängliche Sicherheit abgereichet, und genähret werden müste; welches leztere gar leicht von denen überflüßigen, und ihrem ehemaligen Endzweck nicht mehr entsprechenden Stiftungen geschehen kan: wie hierin der Preiswürdige Regent der Mainzischen Kurlande bereits ein rühmliches Beispiel gegeben, und wovon man die gute Wirkungen bereits merklich spüret.

Kommen nun die academische Zöglinge

in

in ihr Vaterland zurück, so prüfe man sie, zu welchem Fach sie in der großen Staatswirthschaft sich eigentlich geschickt, und geneigt sind, und stelle sie fort per Accessum in diesem Fach an praktische Arbeit, mit Versprechung einer baldigen Wirklichkeit nach Maßgebung ihrer Conduite und Verdienste an, ohne sie lange schmachten, oder gar verhungern, und ihre Talente, und erworbene Wissenschaften gänzlich verrauchen, oder auch sie ausser Landes, und in fremde Dienste zu gehen, oder auch sie aus Not und Verzweiflung ein anderes ihrer Neigung nicht angemessenes Metier ergreifen zu lassen, welches mehrentheils mit Betrug verknüpft, und von übeln Folgen zu seyn pfleget. Junge Leute müssen bald in Aktivität gesezt werden, sonst werden sie leicht faul, verdrossen, wohl lüderlich, hassen ihr Vaterland, und werden endlich schlechterdings unbrauchbar, fallen auch wohl dem Staate gar zur Last; dahingegen, wenn sie jung angestellt, und zur Arbeit gewöhnt sind, sie in mitlerm Alter, die besten Executores, in ihren höhern Alter aber die fürtreflichste Rathgeber zu werden pflegen. Vorzüglich sollten die Universitäten mit bejahrten praktischen Lehrern, die schon einige Zeit in Dicasterien gedienet

haben,

haben, wohl besezt seyn, und die studirende Jugend in allem möglichen praktischen Arbeiten, im Referiren, und Extrahiren der Akten, durch Führung der Protocollen, Verhöre, Berichte, Commissionen, Beaugenscheinigungen, Vorschläge, Rechnungs-Führ- und Untersuchungen, Versteigerungen, Verpachtungen, Contrakten von allerhand Art, Taxirungen, und überhaupt in dem Polizei-Revenüen- und Rechnungswesen wohl geübt, und vorbereitet werden; zu dessen Behuf müste denen praktischen Lehrern erlaubet seyn, aus denen Dicasterien Schriften und Akten von allerhand Fällen zu sich zu nehmen, und ihre praktische Lehrart damit zu verbinden: und zwar sollte billig alle lateinische Lehrart abgeschaft, und eine deutsche Erklärungsmethode eingeführet werden. Denn die todte lateinische Sprache dienet in der Praxi zu nichts, sondern verursachet oft nur Zweideutigkeiten und Verwirrung, und macht, daß die Vaterländische deutsche Sprache sehr vernachläsiget wird.

Bringt nun die akademische Jugend einen solchen praktischen Unterricht, und eine präparatorische Kenntnis der Verfassung seines

Va-

Vaterlandes mit zuruck, und wird, wie bereits oben gemeldet, nach ihren vorzüglichen Fähigkeiten, und Neigungen, ohne ihren ersten Diensteifer erkalten zu lassen, also fort angestellet; so wird man in Kurzem die geschicktesten Männer in allen praktischen Wissenschaftstheilen besizen, und wer kan wohl noch zweifeln, daß dadurch der Staat nach und nach zu einem möglichen Grad eines blühenden Wohlstandes gelangen wird?

Ich gestehe, daß ich hierbei abermalen das Muster einiger protestantischen Universitäts-Einrichtungen vor Augen habe, und wünsche denen catholischen Universitäten eine rühmliche Nachahmung ohne Neid, und Vorurtheil.

Ad Octavum.

Man wird endlich von mir erwarten, daß ich auch meine Gedanken, wie denen Polizeimängeln, und Fehlern in den geistlichen Wahlstaaten abzuhelfen sey, äussern werde.

Aber was für ein unübersehliges Feld von Mängeln, Fehlern, Gebrechen, und Vernachläsigungen lieget vor meinen Augen? ihr

ihr Cothurn schrecket mich fast ab, doch soll, und muß ich etwas sagen. Denen Regenten hiebei einige Schuld geben zu dörfen, verbietet das Journal von, und für Deutschland: die innere Grundverfassung aber finde ich schlechterdings für unschuldig, ich mag solche beleuchten, auf welcher Seiten ich will. Etwas muß doch daran Schuld seyn, daß die meisten protestantischen Länder in der Ordnung der Polizei vor denen catholischen Staaten sich auszeichnen, denn einige machen gleichwohl in diesem Artikel eine beträchtliche Ausname; Soll ich dieses Etwas, Thätigkeit, oder Unthätigkeit nennen? ich weis keine bescheidene Benennung zu finden, und die Wörter, Nachläßigkeit, Faulheit, Unwissenheit, und dergleichen klingen ins Ohr. Es mag also so wohl Thätigkeit, als Unthätigkeit an denen Policeimängeln Schuld seyn.

Wen trift diese Thätigkeit, und Unthätigkeit? Antwort: Diejenige Räthe, Diener, und Beamten, welche theils directive, theils executive das Polizeiwesen handhaben sollen; und wer sezet denn dergleichen thätige, oder unthätige Polizeiverwalter in ihre Aemter? Antwort: Der Regent: und dieser ist

schul-

schuldig für die Wahl seiner Diener zu haften. ꝛc. ꝛc.

Schon wieder der Regent! sagt man: ich soll ja die Regenten verschonen, und das Journal sezet ja voraus, daß die Regenten nicht so wohl, als die innere Verfassung Schuld wären, wenn die geistliche Wahlstaaten nicht so glücklich wären, als sie von Rechtswegen seyn sollten ꝛc. Was kan ich dafür, daß es ein Grundsaz des allgemeinen göttlich-natürlichen Staatsrechts ist, daß der Regent für die Wahl seiner Räthe, und Diener stehen muß? Ich beziehe mich desfalls auf oben angeführten Duguet P. 2. c. 1. u. f. denn sie verwalten ja die Justiz- und Policeiwesen im Namen des Regenten: und was kan die innere Staatsverfassung dafür, wenn die von dem Regenten angestellte Räthe, und Diener unthätig, oder ausser ihrem Wirkungskreis angestellet sind?

Es müssen also die Policei-Administratores seyn, welche unmittelbar an denen Polizei-Mängeln Schuld sind, und ihre Thätig- oder Unthätigkeit fällt nur mittelbar oder indirecte auf den Regenten zurück.

Ich

Ich glaube nicht mich zu irren, wenn ich mit wenigen Worten sage, daß in denen meisten geistlichen Wahlstaaten die Besorgung des Polizeiwesens nicht in die rechte Hände gefallen ist.

Insgemein pflegen es die Regierungs- oder Justiz-Collegia zu seyn, denen die Obsorge darüber anvertrauet ist; diese können unmöglich die große Haushaltung des Staats, wozu die Polizei gleichsam den Grund zu denen Einkünften abgeben muß, verstehen, haben auch sonsten mit Staats- Regierungs- Regalien- und Justiz-Geschäften ihre Hände voll zu thun, und vernachläßigen entweder das Polizeiwesen gänzlich, oder geben es den Unter-Beamten völlig preis, und sind sehr geneigt, solches nach dem Maasstabe derer alten Römischen und Canonischen Geseze abzumessen: und da diese uralte Geseze auf die dermalige Zeiten, und veränderte Sitten der Menschen fast nichts Anwendbares mehr an sich haben, so muß notwendig sowohl in denen Polizei-Anstalten selbst, als in den rechtlichen Erkenntnissen und Urtheilen viel fehlerhaftes mit unterlaufen.

Von

Von was großen Umfang das Policei-Wesen ist, lieget am hellen Tage: solches hat vorzüglich mit dem sittlichen Zustande, und der Nahrung der Unterthanen zu thun; ja der ganze Wohlstand eines Staats ist, in einer guten Policei-Verfassung gegründet? Alle Anstalten eines Landes im Commercien- Manufactur- Handwerks- Sanitäts- Bau-Wesen- und dergleichen, ja sogar das Disciplinarische in Kirchen- und Schulwesen, und überhaupt das Sittliche des Stadt- und Landvolks ist der allgemeinen Staats-Wirthschaft untergeordnet, und hängt besonders mit der Cameral-Wissenschaft zusammen. (Ein abermaliger Beweis der Notwendigkeit, daß diesem weitläuftigen Studio eigene Lehrstüle auf denen Universitäten gestiftet werden sollten) und man darf nur das Policei-Sistem eines Justi und Sonnenfels lesen, um überzeugt zu werden, daß ein so weit greifendes, und schier tägliche Veränder- und Verbesserungen erforderndes Policei-Wesen schlechterdings nicht unter den Stab eines in den grauen Alterthum unter den rohesten Sitten der Menschen zusammengeschmiedetes, und schon längstens unanwendbar gewordenes Gesezbuchs, oder auch aus der Mode gekommener Kirchen-Versamm-

lungs-Schlüsse, oder römischer Decreten und Bullen gehören könne.

Eine ganz andere Directions- und Handhabungsart im Policei-Wesen wird heutiges Tages bei denen so sehr vervielfältigten Staats- und Cameral-Geschäften erfordert, als vor dreizehen hundert Jahren, da man die Critik über Landesherrliche Policei-Geseze für ein Sacrilegium hielte. In unsern aufgeklärten Zeiten darf auch die unterste Classe des Landvolks die Policei-Mängel einsehen, und darüber raisonniren; um desto sorgfältiger aber sollten die Regenten meines Erachtens in diesem Fache seyn, um dieser niedrigen Menschen-Classe (deren Wohl- oder Uebelstand der eigentliche Vorwurf der Policei-Einricht- und Handhabung ist) nicht ins Maul zu fallen.

Wie eine solche Handhabung zu veranstalten, einzurichten, und wirksam zu machen? Darf ich nur auf die gründliche Vorschläge vorhin angeführten Herrn von Justi, und von Sonnenfels mich beziehen: denen ich nichts weiters beizufügen habe, als daß eine solche allgemeine Policei-Direction mit lauter praktischen Männern aus allen Gattungen der Wissenschafts-Theile, nemlich mit

geist-

geistlichen, oder Consistorialen, mit geprüften Staatsmännern und Rechtsgelehrten, mit Universal-Cameralisten, mit tüchtigen Medicis und Chirurgis, commercirenden redlichen Kaufleuten, und Fabricanten oder Manufacturiers, mit Wald- Holz- Jagd- und Bergwerkskundigen Individuis besezt seyn sollte, welche von Zeit zu Zeit zusammen kommen, und über alle vorkommende Policei-Gegenstände berathschlagen müsten: Auch müste den Clericis und Beamten auf dem Lande, ja sogar denen Dorfschultheisen und Gerichten der freie Zutritt gestattet, und sie mit ihren Anzeigen und Gutachten angehöret, und zum Protocoll vernommen, leichte Mängel und Fehler also fort abgestellt, in wichtigen Fällen aber dem Landesherrn gutachtlich berichtet werden. Denen Landgeistlichen müste der Auftrag geschehen, daß sie alle Monate an die Policei-Commission berichten sollen, wie viel Menschen den Monat hindurch in ihrem Kirchspiel gebohren, und gestorben, wie viel sich verehlicht, wie viel sie Kranken haben, und was für Krankheiten, wie viel arme, gebrechliche, und zur Arbeit untüchtige, und durch was für Ursachen sie solches sind? wie die Conduite ihrer PfarrKinder beschaffen, wie sie sich nähren,

wie

wie der Feldbau, und die Viehzucht getrieben wird? u. s. f.

Denen Landbeamten, und Magistrats-Personen in denen Municipal-Städten müste eben dergleichen monatlichen Berichts-Erstattung anbefohlen, und über alles dieses noch besonders eingebunden werden, über die Manutenirung der herrschaftlichen Gerechtsame in Absicht auf die benachbarte Herrschaften, über die Regalien, über die Aus- und Einfuhr ihrer rohen Producten besonders des Getreides, Flachs, Hanfs, Wolle, und des Viehes von allerhand Gattung, über das Forst-Holz-Jagd und Fischwesen ihres Amts-Districts, und überhaupt über die Conduite und Nahrungs-Umstände derer Amts-Unterthanen ihren pflichtmäßigen Bericht zu erstatten: Auch müste bisweilen eine unvorgesehene Local-Visitation vorgenommen, und die Beschaffenheit des Land-Polizeiwesens nach denen eingegangenen Berichten untersucht werden, um sowohl die Landgeistlichen als Beamten, und Municipal-Obrigkeiten desto aufmerksamer, und in ihren Berichten dersto verläßlicher zu machen.

Dieses

Dieses oberste Polizei-Directorium, welches Derogatione omnium instantiarum autorisiret seyn muß, theilet die eingekommene Fälle in ihre gehörige Stellen aus, und schreibet entweder vor, wie die sich ereignete Mängel und Fehler also gleich abgestellet werden sollen, oder fordert gutachtlichen Bericht ab, wie solchen am besten, und leichtesten abzuhelfen seyn dörfte? In Sachen, die Verzug leiden, holet solches vorher den Landesherrlichen Consens ein: wo aber Gefahr ob den Verzug waltet, da verordnet es eigenmächtig ohne Rückfrage, und berichtet alsdenn nur informative.

Durch eine solche Anstalt weis man von einem Monat zum andern, wie viel man Unterthanen hat, wie ihre Zahl von Zeit zu Zeit zu- oder abnimmt, was diese Ab- oder Zuname verursachet, wie es um die Gesundheitsumstände, um den Feldbau, und um die Viehzucht, um die Nahrungsart inner Landes, um den Fleis, und die guten Sitten der Unterthanen, um den nötigen Vorrath von allerhand Produkten, um den Handel inner- und außerhalb Landes, um die innerliche Sicherheit des Landes, um das Holz- und Jagdwesen,

wesen, um das Manufactur= Fabriken= und Handwerks=Wesen, um das Zoll= Maut= und Accis-Wesen, um die Fischerei, um den auswärtigen Verschleis inländischer rohen, oder auch ausgearbeiteten Waaren, um den Wucher, oder wucherlichen Contrakten, Monopolien, Aufkaufen, Einschwärzungen und dergleichen stehet, ob mehr Geld als ausgehet, oder umgekehrt, u. d. m. um sich mit Erhöh= oder Verminderung der Abgaben darnach richten, und allerhand Verbesserungs=Anstalten machen zu können; zugleich giebt eine Einrichtung gleichsam eine allgemeine Pflanzschule ab, in welcher nach und nach die geschicktesten Männer in allen Wissenschafts=Theilen der grossen Staatswirthschaft gebildet werden: und bin Bürge dafür, daß in gar wenig Jahren ein solcher catholischer Staat die benachbarte protestantische Länder an blühenden Wohlstand weit übertreffen wird.

Einen Einwurf, den man mir vermuthlich machen wird, muß ich hier noch kürzlich begegnen.

Man kan nehmlich sagen: Ich wollte durch diesen Vorschlag denen geistlichen Wahlstaa=

staaten eine neue Last aufbürden, immaßen ein solches allgemeines Polizei-Directorium welches wenigstens mit 10. 12. auch mehr Personen besezt werden müste, einen neuen und kostbaren Aufwand für Besoldungen, Diäten, Commissionsgebühren, u. d. erfordern würde, welche, wenn der Landesherr von seinen gewöhnlichen Deputat-Einkünften nichts dazu beitragen wollte, notwendig auf das Land fallen, und die Unterthanen merklich beschweret würden: Der daraus zu hoffende Nuzen auch viel zu weit entfernet, und von langer Hand wäre, als daß die Unterthanen eine solche Last auf viele Jahre, und nur blos auf eine ungewisse Hoffnung gutwillig und ohne Murren tragen würden: Zumal da sie schon durch die Erfahrung überzeugt, daß dergleichen in Notfällen ihnen aufgelegte Lasten, und Abgaben ihnen, wenn auch die Notfälle aufgehöret, und der Endzweck erreichet worden, nicht mehr abgenommen, sondern als eine beständig fortdaurende gewöhnliche Abgabe beibehalten werde, u. s. w.

Dieser Einwurf enthält viel Wahrscheinliches: und ich will solchen zu heben trachten.

Es ist allerdings wahr, daß ein solches allgemeines Policei-Direkterium mit 10. 12, auch mehr Individuis besetzt werden muß; ich verlange aber keineswegs, daß weder der Landesherr etwas von seinen Deputat-Einkünften dazu hergeben sollte, noch daß die Unterthanen deßwegen mit einer nenen Last beleget werden müsten; es sind noch andere Mittel vorhanden, wovon das ganze Werk bestritten werden könnte.

Die meisten Staaten haben mancherlei Collegia, Regierungs-Canzleien, Justiz-Collegia, Hof- und Rent-Cammern, Forst-Aemter, Lehens-Canzleien, Post-Aemter, u. d. g. die in dem Personali durchgehends über die Verhältniß ihrer Geschäfte sehr übersetzt sind, und sie glauben, wichtige Verrichtungen zu haben, wenn sie wochenliche vier Sessionen, und täglich drei, oder vier Stunden zur Arbeit bestimmen, der ganze Nachmittag wird nach der Mode zum Spiel, zum Zeitverderben, u. d. angewendet. Vor diesem da es noch hies, tres faciunt Collegium, musten drei, oder vier Personen oft mehr arbeiten, als heutiges Tages 10. und 12., Sie musten aber den ganzen Tag, bei einer ganz mäßigen Be-

sol-

soldung arbeiten, und oft die Nächte mit darzu ziehen; und weil man, so lange man arbeitet, wenig oder nichts verzehret, so könnten sie sich sogar ein Vermögen sparen: der heutiges Tages zum Wohlstand gewordene kostbare Müßiggang aber erfordert mehr Aufwand, folglich auch stärkere Besoldungen und mehr Personen.

Das Adlers-Auge unsers grosen Kaysers hat dieses politische Inconveniens in allen Dikasterien, und Collegiis durchblicket. Dieser grose Geist schneidet alles Ueberflüßige, welches nur hindert, von dem Wesentlichen ab, das ist; er schränket das Personale derer Dikasterien nach Verhältnis der Geschäfte ein; die bleibende Glieder dispensiret Er, von dem Nachmittägigen Müßiggang, Spielen, und Gesellschaft geben, läst sie vor, und nach Mittag arbeiten, damit sie auch etwas ersparen können: die abgeschnittene überflüßige Glieder aber versetzt er nach ihren Fähigkeiten, und Verdiensten in andere Sphere. Die faulen und unheilbaren Glieder aber wirft er von Sich, und ersparet, die an ihnen umsonst verschwendete Besoldungen zu einem anderen, und bessern Gebrauch seiner Staaten. Sollten denn die

die Geistliche Wahlstaaten dieses schöne Original nicht copiren, und auf sich anwenden können? Ein gutes Model vor Augen erleichtert ja allezeit den Bau! Ich bin versichert, daß man durch blose Abschneidung der faulen, und unheilbaren besoldeten Glieder schon einen Fonds zu Bestreitung der Unkosten für eine solche algemeine Policei-Direktion zusammen bringen wird.

Ferner ist handgreiflich, und eine unvermeidliche Folge, daß bei einem solchen cum Derogatione omnium Instantiarum bevollmächtigten Collegio mancherlei Straf-Fälle vorkommen müsten, welche in manchen Gegenständen, z. B. in Feloniesachen, u. d. oft sehr beträchtlich seyn können: Diese geben neben denen im Policei-Wesen fast täglich vorkommenden kleinern Bußen, und andern Expeditions- und Concessions-Zuflüßen abermal einen beträchtlichen Beitrag zum Fonds aus: und wenn mancher Regent seine gar zu freigebige Hand in Verwilligung unverdienter Pensionen und Honorirung fremder Strichvögel, die das Geld mit lachendem Munde ausser Landes schleppen, nur in etwas zurückhalten wollte; was für ein reicher Zusaz würde es zu dem Fonds

eines

eines solchen Collegii seyn, wenn nur die Helfte von dieser Zurückhaltung beigeschoßen würde? und ich wollte ohne Bedenken übernehmen, das ganze Personale eines solchen Collegii, und wenn es auch aus 20 und mehr Individuis bestünde, mit verhältnismäßigen stattlichen Besoldungen zu versorgen, und alle vorkommende Unkosten aus diesem Fonds zu bestreiten.

Wollte man sagen: daß nach Verhältnis, wie das Policei-Wesen sich seiner Vollkommenheit mehr nähere, auch die Straf-Fälle in eben der Verhältnis folglich auch der Fonds abnehmen müße. Desto beßer! denn alsdenn sind auch nicht mehr so viel Glieder, und Arbeiter nötig, sondern es können manche Stellen dem Befinden nach eingezogen werden, und der fonds gewinnet durch die ersparte Besoldungen wieder, was er auf der andern Seiten zu verlieren scheinet. Nebst dem ist es wohl unwidersprechlich, daß jemehr das Policei-Wesen sich seiner Vollkommenheit nähert, desto mehr das Land dadurch gewinnen muß: denn, wenn durch eine gute Policei die Viehzucht, und der Ackerbau verbeßert wird, so bekommt das Land auch mehr Früchte,

te, und Produkte: durch diese werden mehr Hände mit Arbeit beschäftiget, das Land mehr bevölckert, Manufakturen, und Fabricken nehmen zu, der Verschleis der Waaren bringet mehr Geld ins Land, und in Umlauf, die Consumtion im Lande wird stärcker, das Volck stärker, gesunder, arbeitsamer, sparsamer, und gesitteter, die Einkünfte an Zoll, Accis, Maut, Licent, Schuz- und Schirm-Geld, Kopf, und Gewerb-Steuern vermehren sich, u. s. w. was könnte alsdenn bei einem so blühenden Wohlstande ein mäßiger Beitrag des Regenten oder Landes zu Bestreitung der Policei-Unköpsten für eine sonderlich spürbare Last seyn? wenn solche auch gleich nach aufgehörtem Notfall als eine fortdaurende Abgabe beständig beibehalten würde? besonders wenn dadurch zugleich gewiße andere publike Anstalten, als Hospitäler, Armen- und Kranken-Haüßer, leihe Banco und dergl. unterstüzt werden könten.

Wenn nach denen ad Art. 4. u. v. s. angemerkten Vorschlägen zugleich die unbewegliche Güter des gesammten Cleri wieder zum Staats-Eigenthum gezogen werden wollten;

So

So siehet man auch alsofort ein, daß die Landesherrn alsdann volkommen freie Hände bekommen würden, denen sämtlichen Unterthanen des ganzen Landes, so oft es die Umstände erfordern, desto ungehinderter die heilsamsten Policei-Geseze vorzuschreiben, damit das Staats-Eigenthum nicht durch Verschwendung, übermäßige Pracht, Vernachläßigung des Feldbaues, und der Lebens-Mittel, schädliche Comercien, Monopolien, Wucher u. d. verringert werde.

Ein jeder Stand in der menschlichen Gesellschaft nach seiner Beschränkung betrachtet führet seine eigene Polizei-Verfassung wesentlich mit sich, wenn er sowohl in seinem eigenen Zirkel wohl erhalten, als auch mit dem ganzen Siistem des Staats gehörig und harmonisch zusammen hangen, und zur allgemeinen Wohlfart das Seinige redlich beitragen soll: daher ist auch notwendig, daß ein jeder Stand seinen besondern Aufseher habe, der die Polizei-Regeln seines Zirkels in Ordnung erhalten, und zum Ziel der allgemeinen Wohlfart des Staats lenken muß. Die Polizei der Religion muß in sittlichen äußerlichen, und Ceremonien-Gegenständen, oder wie man es

zu nennen pfleget, in disciplinaribus solchermaßen beschaffen seyn, daß sie denen Grund-Gesezen, der Lage, dem Himmelsstrich, dem National-Charakter des Volks, dem herrschenden Genio, den zur Natur gewordenen Gewohnheiten und Herkommen des Landes u. d. nicht entgegen laufe, noch dem Nahrungs- und Hausstande inner Landes hinderlich oder beschwerlich falle, und hinüber führet die Landes-Regierung oder das oberste Landes-Dicasterium mit Zuziehung des Consistorii oder Officialats das Ruder. Eben dieses höchste Dicasterium führet das Regiment über die Polizei, insofern sie mit auswärtigen und benachbarten Staaten in einiger Verhältnis oder Beziehung stehet, über das Schul- Academie- und Erziehungswesen in der Hauptstadt, und zugleich über die Justiz-Collegia, manteniret die Provinzial-Geseze, nnd Statuten, sorget, daß durchgehends Recht und Gerechtigkeit ohne Ansehen der Personen verwaltet, die Processe nicht verzögert, oder gar verewiget, die Parteien mit Gerichts-Gebühren und Sporteln nicht übernommen, und denen Advocaten Procuratoren, nnd Notarien alle Gelegenheiten zum Chicaniren abgeschnitten werden. Zu dem Ende müsten die Proceß- Gerichts- und Sportel-

zes-Ordnungen öfters untersucht, nach Bestand eingeschränkt, geändert, einschleichen wollende Misbrauche abgestellt, die unsaubere Hände der richterlichen Personen, Advocaten, Procuratoren und Notarien mit scharfer beissender Lauge gewaschen, besonders auch auf die landverderbliche und blutaussaugende proxenetische wucherliche Händel und Geld-Kuppeleien, wozu sich besonders die Notarien gebrauchen zu lassen pflegen, ein scharfes Auge gerichtet werde 2c. 2c.

Das Cammer-Collegium führet die Ober-Aufsicht über die Hoheits-Rechte, in so fern sie Revenüen abwerfen, über die Domainen des Landes, deren beständige Verbeßerung und Urbarmachung über das Steuer-Revenüen, und Rechnungs-Wesen, über die Sicherheit für Feuersbrünste, und Ueberschwemmnungen, Plünderungen, Einbrüche, Feld-Holz-und Garten-Dieberei im ganzen Lande, über das Bauwesen, über den Feld-Bau, und die Viehzucht, über das Ausschwärzen selbst benötigter Landes-Produkte, über das Commercien- und Land-Nahrungswesen, folglich auch über das Manufaktur- und Handwerks-Wesen, über die Gesundheits-Umstän-

de sowohl in Städten als auf dem Lande sowohl für Menschen als Vieh, über die sittliche Umstände des gemeinen Stadt- und Land-Volks, über die Ausschweifung in den Haushaltungen, und einzelner Personen: über die Zucht, Ehrbarkeit und Wohlanständigkeit in der äußerlichen Lebensart: über die Reinlichkeit in Städten, und auf dem Lande, über das Dienstboten-Wesen: über das Salz- Holz- und Brunnen-Wesen: über alle untergeordnete Departements, Municipal-Obrigkeiten, Beamte, und bedienstete Personen sowohl in den Städten, als auf dem Lande: Mit einem Worte: das Cammer-Collegium muß der reine Ocean seyn, aus welchem alle zum Polizei-Wesen gehörige Gegenstände sowohl aus- als wieder zuruckfliessen; daher hat sie mit beiräthlicher, und gutachtlicher Zuziehung der Regierung und Justiz-Verfaßung unter Landesherrlichen Ansehen allerdings eine Art von gesezgebender Macht im Polizeiwesen, und hieraus erhellet auch zugleich von was großen Umsturz die Kenntniß, Wissenschaft, Erfahrung, und Application eines ächten Cameralisten seyn muß, wenn das Polizeiwesen als die Kette, woran die allgemeine Wohlfahrt des Staats, das ist der Wohlstand des Regen-

~~und~~ zenten, und seiner Unterthanen Glied und Glied eingreifend geheftet ist, in seinem rechten harmonischen Zusammenhang erhalten werden soll; und wie merklich an vielen Orten, besonders in geistlichen Wahlstaaten gefehlet wird, wenn man ein Cammer=Collegium nur als einen solchen Winkel behandelt, und ansiehet in welchem man nicht allein alte Cammerdiener, Köche, Stallbediente, Schulmeister, Favoriten, Spaßmacher u. d. in Ruhe sezen, sondern auch wohl gar Schurken, und erprobte Betrüger aus übel angewandten Mitleiden mit Weib und Kindern verstecken zu können glaubet: dieses leztere heiset, den Bock zum Gärtner machen, oder dem Dieb die Thür und Schlüßel aufthun, und in die Hände geben, damit er nicht nötig hat, Gewalt zu gebrauchen, sondern mit Gemächlichkeit stehlen kan. Will man einen ungeschickten Dumkopf, Müßiggänger, Verschwender, Wollustling u. d. welcher zu dem Kreis eines viel geltenden Favoriten gehöret, gern zum Brod verhelfen, und man findet, oder weis keine ihm zupaßende Gelegenheit dazu, so heißt es: man kan ihn zum Cammer=Rath, oder zum Commercien=Rath, zum Oeconomie=Rath, zum Commißions=Rath, zum

Policei-Commissarien u. d. machen: ich irre mich nicht, wenn ich dafür halte, daß der Cammer-Raths Carakter an manchen Orten für seine Individua durchgehends eine nachtheilige Vermuthung mit sich führet, und gleichsam als ein Schimpfwort angewendet wird: nur in den grosen Reichen und Staaten haben die Cammer-Collegia ihre Ehre, und Vorzüge noch allezeit behauptet, und man findet auch noch Gott Lob! mittelmäßige Staaten in unserm Deutschland, besonders protestantischer Seits, in welchen die kleinere Collegia mit ausbindig geschickten Personen, und Staats-Männern besezt sind, deren dadurch in dem schönsten Flor stehender Wohlstand allen catholischen und geistlichen Staaten zum Muster vorgestellt zu werden, mit höchstem Rechte verdienet.

Von dieser kleinen Ausschweifung kehre ich wieder zurück zum Policeiwesen, insofern solches unter der Souverainen-Gewalt der Cammer-Directive stehet. Ich sage directive, oder Regierungsweise: denn die Cammer kan nicht exequiren, sondern sie befiehlt, macht Policei-Geseze und Verordnungen, ertheilt denen ihr untergeordneten Departements-

Ver-

Verwaltern und Beamten in Städten und auf dem Lande ausführliche Instruktiones, weiset sie auf die zu ihrem Fach gehörige Policei-Gesetze und Verordnungen, und diese Subalternen Departements und Beamten müßen die Policei-Geseze und Verordnungen executive handhaben, und alle Vorfälle pro- und Contra an die Cammer berichten: diese untersuchet die Policei-Fälle, und Mängel, stellet solche Befehlsweise ab, belohnet, und strafet nach der Beschaffenheit der Umstände, sezet Local-Untersuchungen an, und überfällt bisweilen unvorsehens die untergeordnete Policei-Verwalter, um sie desto aufmerksamer auf ihre Pflichten zu machen: unterhält auch wohl in manchen Orten, wo sie es nötig findet, heimliche Kundschafter, welche ihr von der Beschaffenheit des Policeiwesens von Zeit zu Zeit in aller Stille berichten müßen, besonders sind dergleichen heimliche Kundschafter im Forst- Jagd- Holz- Fisch- Bergwerks- Hütten- Zoll- Maut- Accis- und Licentwesen nicht nur von gutem Nuzen, sondern auch auf gewisse Art notwendig, doch muß die Parteilichkeit und Verleumdung möglichstermassen davon entfernet bleiben.

So wohl in Städten als auf dem Lande pflegen zwar gemeine Policei-Stadt-Armen- oder Dorfs-Wächter und Diener aufgestellt zu seyn, welche auf alle Policei-Mängel Obacht geben, die geringen Fehler verhindern, und selbst abstellen, die Grösere aber gehörigen Orts anzeigen sollen, sie thun nichts weniger als ihre Schuldigkeit, und begehen gemeiniglich selbst solche Policei-Fehler, die sie verhindern und abstellen solten, und weil von der Policei-Direktion sich niemand darum bekümmert, sondern es genug seyn läßt, solche gemeine Policei-Diener angestellt zu haben, so wenden sie gemeiniglich ihre Gaßen-Autorität zu ihrem Privat-Nuzen an, vertuschen oder entschuldigen oft die gefährlichste Policei-Excesse um ein Glas Brandenwein, oder gegen andere Bestechungs-Arten; nicht selten laßen sie sich gar mit Betlern, Vagabunden, und anderm lüderlichem Gesindel in Accorde ein, und nehmen Anteil in den Policei-Ausschweifungen. In diesem Gebrechen zeichnen sich die catholische Städte und Dörfer von denen protestantischen Ländern ganz besonders in die Augen fallend aus, und ein genauer Beobachter erstaunt über den Himmelweiten Unterschied der Ordnung und Unordnung im Policeiwesen

zwei-

zweier wenigen Stunden von einander liegenden fürstlichen Residenzen, oder auch Land-Städte von verschiedenen Religionen.

Vielleicht will man haben, daß ich noch von dem Verfall des Justizwesens, und dessen Verbesserung etwas mehreres sagen solte.

Aber hier erstarret meine Feder, zumalen wenn ich in einigen Wahlstaaten erblicke, daß ganze Gerichtsstüle, und Collegia mit lauter jungen unerfahrnen Richtern besezt sind, und zwar ohne Besoldung, denn sie müßen von Sporteln, Gerichts- und Inquisitions-Kosten leben, und ihre richterliche Stelle noch darzu durch mancherlei krumme Wege, und mit schweren Kosten zu erlangen suchen; und diese sollen über Haab, und Güter, über Ehre und Schande, über Haut und Haare, über Leben und Tod verunglückter Menschen Urteile sprechen! und weil die Sporteln, Gerichts- und Inquisitions-Gebüren nicht lauter fruchtbare Jahre haben, so sind sie zugleich daneben immatriculirte Advocaten, und dörfen sowohl vor ihrem eigenen Gerichte, deßen Beisizer sie sind, als vor andern Gerichtsstellen Proceß führende Parteien patronisiren.

Je-

Jedermann wird hiebei denken, daß das Intereße dergleichen richterlichen Personen erfordere, viel Proceße, viel Inquisitionen, und Criminal-Fälle, und viel unglückliche Menschen vor ihrem Tribunale versammlet zu sehen: und weil ihnen keine Tax- und Sportel-Ordnung vorgeschrieben, sondern ihnen überlaßen ist, die Gerichts-Kosten nach einem vermeinten alten Herkommen willkürlich anzusezen, so wissen sie sich dieser Freiheit meisterlich zu bedienen; das Sportuliren wird nicht als eine blose Kunst, sondern sogar wissenschaftlich behandelt, und ausgeübt.

Gleiche Bewandnis hat es mit denen Justiz-Beamten auf dem Lande, welche in der ersten Instanz über Haab und Gut des armen Landvolks Recht sprechen sollen: diese müßen ebenfalls ohne Besoldung dienen, folglich blos von Sporteln leben, und die Erlaubnis, die Unterthanen durch Ausdehnung ihrer Gerichts-Händel auszusaugen, noch wohl theuer bezalen.

Ein jeder mag selbst urteilen, wie die Verwaltung der Gerechtigkeit in solchen Staaten beschaffen seyn kan.

Sind dieses nicht Hauptmängel und Gebrechen eines Staats? und wo soll man denn die Ursachen solcher Mängel und Gebrechen suchen? Ich laße hierauf den mehr angeführten Abbée Duguet antworten!

Dieser fürtrefliche, und über alle Critik erhabene Verfaßer sagt P. 2 ch. 3. 4. 5.

„ Es ist eine der allerwichtigsten
„ Pflichten des Regenten, einem jeden
„ Recht zu verschaffen: und diese Pflicht
„ ist persönlich: der Regent muß für
„ die Richter stehen, uud verantwor-
„ ten, welche die Gerechtigkeit in sei-
„ nem Namen verwalten, rc. rc.

und giebt zugleich Mittel und Regeln an die Hand, denen ein Regent folgen muß, wenn er keinen Fehler wider die Gerechtigkeit begehen will. Im 2. Art. Ch. 5, beschreibet er die Eigenschaften, welche richterliche Personen haben sollten, und schlägt Art. 3. die Mittel vor, durch welche der Regent in der Wahl dergleichen richterlichen Personen glücklich auslangen kan. In dem 6ten Ch. eifert er über die Verkaufung richterlichen Stellen, und macht

macht es dem Regenten zur Pflicht, solche abzuschaffen, wie auch die allzu grose Gerichts-Kosten einzuschränken, und auf ein mäßiges herunter zu sezen.

Ich kan also abermal nicht dafür, wenn der unwiderlegliche Duguet mir hier die Feder führet, und die Schuld dergleichen Justiz-Mängel und Gebrechen nicht auf die innere Verfaßung der Staaten, sondern auf die Regenten leget, und Sie solches verantworten läßt. Die Mittel aber dergleichen Mängel und Gebrechen abzuhelfen, findet man teils in denen Mängeln und Fehlern selbst (nemlich man darf solche nur abstellen) teils in dem täglichen Beispiel unsers grosen Kaysers, der sichs selbst zur Pflicht gemacht zu haben scheinet, seine Raths-Collegia und Canzleien von allen Departements bis auf die niedrigsten Claßen der Expeditionen selbst persönlich zu besuchen, um allen Justizwidrigen Einschleichungen Furcht, und Schrecken einzujagen, und eine einzige solche persönliche Erscheinung hat mehr Nachdruck, als 100 cum Prologo geschriebene Geseze, mit einem Wort: Eine beständige teils persönliche, teils sittliche Gegenwart des Regenten, eine gründliche

Kent-

Kentnis seines eigenen Staats, und seiner Dienerschaft, eine geschickte Auswahl, und Anstellung derselben nach ihren Fähigkeiten, und Verdiensten, eine ernsthafte Unterstüzung und Liebe zur Wahrheit ohne Ansehen der Personen, die Entfernung aller Schmeichelei, eine geschwinde verhältnismäßige Belohnung des Guten, und ernsthafte Bestrafung des Bösen, und über alles dieses das eigene Beispiel des Regenten sind lauter Eigenschaften, welche mehr als alle Policei-Geseze zum blühenden Wohlstand eines Landes beitragen: und alles Unwissende, und Rohe einer Nation nach und nach in eine wohlanständige Moralität umgießen.

Zum Beschluß sey mir erlaubt, noch ein paar Worte vom Cölibat zu sagen.

Niemand wird wohl zweifeln, daß der Cölibat die catholische Länder in der Volkszahl weit unter die protestantischen Länder herunter sezet, und ihnen nur ein Uebergewicht an dem schwachen Teil des menschlichen Geschlechts überläßt, welcher, wenn er sich allein überlassen ist, der Wohlfart des gemeinen Wesens wenig oder nichts nuzet; wohl aber schadet,

und

und wenn dieser durchs Cölibat zurückgesezte Teil sich nicht hinlänglich ernähren kan, gänzlich zur Last fällt, oder zu den offenbaresten Sünden und Lastern Anlaß nimmt? Man nehme in einem kleinen catholischen Staate nur tausend Baumstarke Clerical-Personen an (denn Schwache werden zum geistlichen Stande nicht angenommen) und gebe ihnen tausend Weiber, und einem jeden Ehepaar in 30 Jahren 3 Kinder, die sich untereinander wieder verheuraten, und procedire von einem politischen Alter zum andern fort; welch eine erstaunliche Volksvermehrung in hundert Jahren!

Die Beförderung des von Gott selbst zur Vermehrung des menschlichen Geschlechts bestimmt und, geheiligten Ehestandes ist, unwidersprechlich das erste, natürlichste und untrüglichste Mittel sowohl zur Bevölkerung eines Staats, als zu deßen Wohlstand: Alle andere Mittel sind nur zufällig, und unzuverläßig in ihren Folgen, und Wirkungen.

Hiervon überzeugt machte unser Grose Joseph II. sein pragmatisches Gesez in Ehesachen, welche viele 100 Jahren gleichsam im Duncklen gelegen, und in gewissen Be-

tracht

tracht unerklärbar gewesen, ja wenn ich so reden darf, zu einer römischen Dispens-Waare umgeschaffen wäre, unterm 16ten Januar 1783 öffentlich bekannt, ohne sich an den Schluß der 24. Seßion des Trientinischen Concilii zu kehren, und eröfnete dadurch diesem heiligen Stand einen leichten Weg, seine Staaten zu bevölckern, und zu beglückseligen.

Man darf nur die in der angeführten Sammlung K. K. Verordnungen in Materiis publico-Ecclesiasticis 2. Fortsezung p. 48. beigedruckte schöne Betrachtung über diese K. K. Verordnung in Ehesachen (welche meines Erachtens ein wahrhaftes Meisterstück von apologetischen Schriften ist) mit Aufmerksamkeit lesen, um überzeugt zu werden, daß die darinnen festgesezte Gründe auf sehr viel andern bishero ultra Montes gezogene, und der catholischen Staaten in Deutschland höchst nachtheilige Gegenstände vollkommen anwendbar sind, deren Vindicirung nichts als Vaterlandsliebe und Muth erfordert: welches besonders denen geistlichen Wahlstaaten um so leichter ist, da sie im sittlichen Verstande auf gewisse Art eine zweifache Person vorstellen,

und auch eine zweifache Macht unter dem Schuz ihres allerhöchsten Reichs-Oberhaupt haben.

In dem stattlichen Antwortschreiben des k. k. Herrn Hof- und Staats-Kanzlers Fürsten von Kauniz-Rietberg Durchl. vom 19. Decembr. 1785. auf des påbstlichen Herrn Nuntii Garampi Billet vom 12. Decemb. 1785. ist meines Erachtens alles enthalten, was ein catholischer Regent in Deutschland in Absicht auf die Religion unter oberhauptlichen Schuz, und Ansehen zu verordnen und zu thun befugt ist.

Wer kan mir endlich verdenken, wenn ich, ohne mich um die Meinung anderer zu kümmern, für mich dafür halte, daß der allgemeine Cölibat des Cleri nicht unter die dogmatische, und die Seele allein angehende Dinge gerechnet werden könne, sondern nur zur Kirchen-Policei gehöre, folglich unter gewissen Einschränkungen und Bedingnissen aufgehoben werden könne; denn wenn, wie der große Staatsmann in bemelten Antwortschreiben sagt, die Ober-Landesfürstliche Macht Vollkommenheit ohne Ausname alles dasjenige unter

ler sich begreifet, was in der Kirche nicht vom Göttlichen, sondern von menschlicher Erfindung, und Einsezung ist, so leidet es wohl keinen Widerspruch, daß auch der Cölibat, als eine blose menschliche Erfind- und Einsezung von der obern landesfürstlichen Macht unter gewissen Einschränkungen aufgehoben werden könne, wenn solches Staats-Ursachen, Misbräuche, oder veränderte Zeiten und Umstände erheischen.

Im weitern Nachdenken wird man ohne Zweifel mehr dergleichen Gegenstände finden, deren Abänder- oder Einschränkung heutiges Tages eine Oberlandesherrliche Pflicht ist.

Dieses sind einige hingestreute Gedanken, und Beobachtungen, die mir als Mängel, Fehler, Gebrechen, Misbräuche, und Hinderniße der Glückseligkeit, und Wohlfart geistlicher Wahlstaaten in die Feder gefallen, denen ich vielleicht noch Hundert und mehr würde beifügen können, wenn ich ein vollständiges Werkchen schreiben wollte. Ich überlasse sie der Ueberlegung wahrer Patrioten, und habe zu vermuthen Ursache, daß sie nicht nach jedermanns Geschmack seyn werden

ßen. Was? wird man sagen, dieses haben wir schon lange gewust, und ist einige Jahre her in denen Mode-Schriften uns tausendmal bis zum Ekel vorgeworfen worden. Aber wenn man es schon lange gewust hat, warum fragt man denn so ängstlich, welches sind die Fehler, und wie ist ihnen abzuhelfen? Man erwiedert hierauf: Wir glauben, daß die innere Grundverfassung an allem Unheil Schuld ist, und möchten gerne ihre Mängel, und die Mittel zu ihrer Abhelfung wissen. Aber was verstehet man denn unter dem Worte, innere Staats-Verfassung eigentlich? Ist es diejenige innere Einrichtung, wie sie mit dem ganzen Cörper des deutschen Reichs zusammenhängt, so ist sie denen bekanten Reichsgrundgesezen untergeordnet, und das allerhöchste Reichs-Oberhaupt nebst der Reichsversammlung, und den Reichsgerichten haben darüber zu erkennen, wenn darüber Klage geführet wird, und in so fern liegt solche gänzlich aus dem Beurheilungskreis der Privat-Personen, folglich ist auch die Frage selbst, wie sie da lieget, unbeantwortlich, und ein jeder Staat kan, und muß selbst am besten wissen, ob in wie fern sein innerer Zustand von denen Reichsgrundgesezen abweicht, oder

nicht?

nicht? und in diesem Falle ist die Verfassung wie schon oben bemerket worden, der leidende Theil, dem durch eine höhere Hand geholfen werden muß. In diesem Betracht ist, und bleibet sie allezeit unschuldig. Verstehet man aber darunter nur solche Misbräuche, die von außen her in die innere Staatsverfassung eingeschlichen, und der Wohlfart des Staats nachtheilig sind, so ist es abermal nicht die innere Verfassung, sondern die Misbräuche sind es, oder vielmehr die Thätigkeit oder Unthätigkeit derer am Regierungs-Ruder sizenden Personen ist die wahre Ursache aller Mängel, und Gebrechen, welche abgestellet werden müsten; und eine Sache bei ihren rechten Namen nennen, ist nicht Beleidigung, sondern vielmehr wahre Bescheidenheit, und Verschonung.

Wenn übrigens die Herrn Verfaßer, des Journals von- und für Deutschland solche allgemeine Heilungs-Mittel und Vorschläge erwarten, welche ohne Unterschied auf alle geistliche Wahlstaaten anwendbar und abhelfend seyn sollen; so haben sie meines Erachtens zu viel gefordert.

Ich habe deren einige ins Rohe, und unausgearbeitet beizufügen versuchet, und empfehle sie denen Aldermännern der Klopstockischen-deutschen-gelehrten Republik auf ihren nächstfolgenden Landtage.

A. D. B. V.

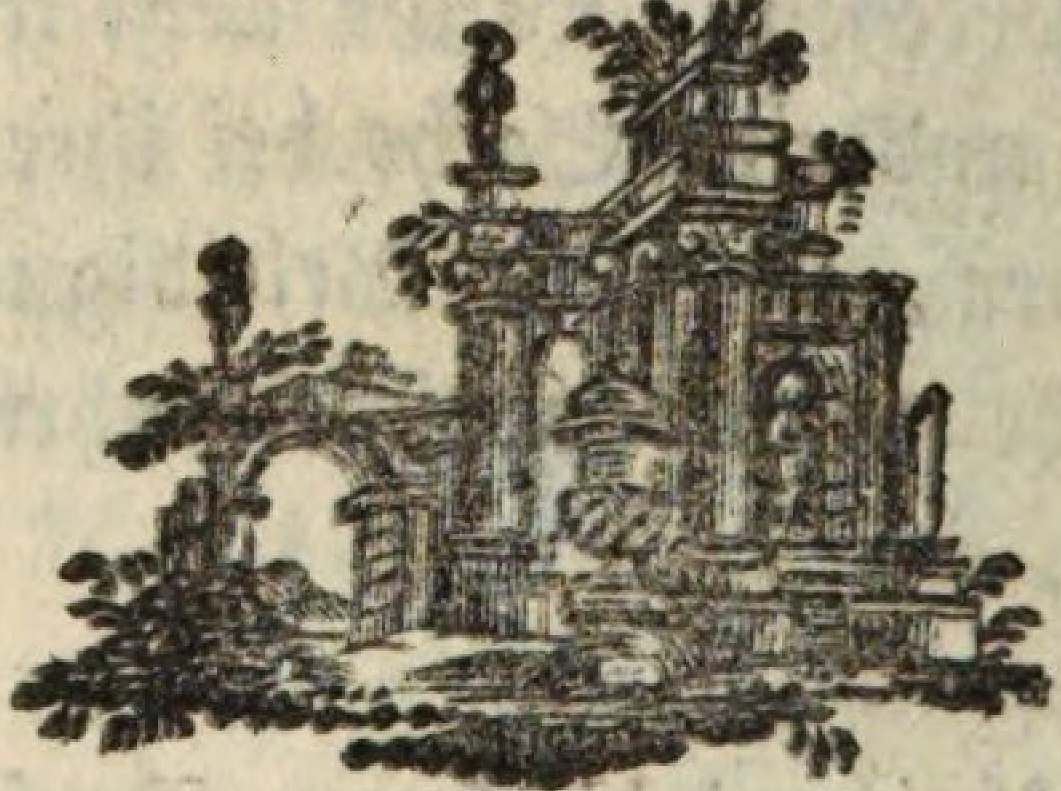

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druckfehler:

Pag.	Linie.	statt	liese:
5.	3.	voraussagen	voraussetzen.
8.	8.	25.	75.
8.	8.	befristen	betasten.
12.	1.	inseratur oder Aberglaubens.	
13.	4.	eine	mir
13.	15.	hätte	hatte.
14.	2.	unparteiischen	parteiischen
18.	19.	35.	25.
21.	9.	portiori	potiori.
21.	25.	ins. oder Unfruchtbarkeit.	
23.	2.	gewinnen	genommen.
28.	26.	seyn	setze.
29.	18.	stand	staat.
30.	6.	ins.	wegen.
32.	8.	gefällig	zufällig.
38.	4.	ins. gehalten werden als die Protestanten.	
41.	16.	Kirchenfürst	die Kirche.
42.	13.	muß	müßen.
48.	26.	Beobachtungs-Abstinenz	Abstinenz-Beobachtung.
57.	5.	des Schulwesens	das Schulwesen.

57.	18.	auch	als.
57.	23.	inſ.	ich.
64.	8.	einer	einem.
66.	15.	aber	über.
83.	8.	inſ.	nur.
85.	6.	greifen	zugreifen.
93.	8.	inſ..	wie ſie eigentlich anwend= bar ſind.
94.	13.	Gegenden	Gegenſtänden.
96.	27.	braucht	brauchbar.
100.	20.	inſ.	für.
114.	21.	nur	um.
117.	8.	inſ.	in einigen.
119.	16.	beſtand	beſtund.
122.	13.	Lehrſäle	Lehrſtüle.
123.	4.	inſ.	ſo.
126.	17.	inſ.	zu hart.
133.	2 .	inſ.	cure.
134.	8.	inſ.	ein.
134.	13.	inſ.	ſolche.
136.	26.	müßigen	mäßigen.
143.	2.	beſtand	beſtund.
145.	1.	und	in
149.	16.	büer	über.
149.	25.	patroniren	patrociniren.

Erinnerung

an den geneigten Leser!

Gewiße unvermeidliche Umstände, theils auch die Entfernung des Druckortes haben verursachet, daß verschiedene sowohl ortographische als dem Sinne nachtheilige Druckfehler zum grösten Verdrus des Verfaßers mit eingeschlichen sind. Mit Uebergehung der Ersteren hat man in aller Eil einige von der letzten Gattung auszuzeichnen für nötig erachtet, und bittet den geneigten Leser die Schrift nach beigefügter Verzeichnis zu lesen, und nachzuholen.

Druck=

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Doehler, Jacob Friedrich,

Auch Etwas Ueber die Regierung Der Geistlichen Staaten in Deutschland Nach der Preis-Aufgabe in dem Journal von und für Deutschland Seite 552. des Jahrgangs 1785

Frankfurt und Leipzig 1787

Germ.sp. 318#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10481175-1
VD18 14459043